

2017

Ausgegeben zu Bonn am 14. September 2017

Nr. 24

Tag	Inhalt	Seite
23. 8.2017	Bekanntmachung des deutsch-ägyptischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	1250
29. 8.2017	Bekanntmachung des deutsch-usbekischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	1253
31. 8.2017	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens über die Gründung eines Rates für die Zusammenarbeit auf dem Gebiete des Zollwesens	1256
31. 8.2017	Bekanntmachung des deutsch-singapurischen Abkommens über die Übermittlung und den gegenseitigen Schutz von militärischen Verschlusssachen	1256
31. 8.2017	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls zum Madrider Abkommen über die internationale Registrierung von Marken	1260
31. 8.2017	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des VN-Waffenübereinkommens sowie der Protokolle und der Änderung zu diesem Übereinkommen	1261
1. 9.2017	Bekanntmachung der 36. Änderung der Pariser Vereinbarung über die Hafenstaatkontrolle	1262
4. 9.2017	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption	1274
5. 9.2017	Bekanntmachung des deutsch-kosovarischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	1274
6. 9.2017	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über den physischen Schutz von Kernmaterial und Kernanlagen	1276
6. 9.2017	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens von 1990 über Vorsorge, Bekämpfung und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Ölverschmutzung	1277
6. 9.2017	Bekanntmachung der deutsch-tschechischen Vereinbarung zur Durchführung des Artikels 21 des deutsch-tschechischen Vertrages über die polizeiliche Zusammenarbeit und zur Änderung des deutsch-tschechischen Vertrages über die Ergänzung des Europäischen Übereinkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen und die Erleichterung seiner Anwendung	1277

**Bekanntmachung
des deutsch-ägyptischen Abkommens
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 23. August 2017

Das in Berlin am 12. Juni 2017 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Arabischen Republik Ägypten über vier prioritäre Vorhaben der Finanziellen Zusammenarbeit ist nach seinem Artikel 5 Absatz 1

am 6. Juli 2017

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 23. August 2017

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Klaus Krämer

Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Arabischen Republik Ägypten
über vier prioritäre Vorhaben der Finanziellen Zusammenarbeit

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Arabischen Republik Ägypten –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Arabischen Republik Ägypten,

im Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewusstsein, dass die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Arabischen Republik Ägypten beizutragen,

unter Bezugnahme auf die Verbalnote Nummer 597 vom 17. Dezember 2012 der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Kairo an das Ministerium für Internationale Zusammenarbeit der Arabischen Republik Ägypten über die Zusage von Mitteln der Finanziellen und Technischen Zusammenarbeit sowie die Verbalnote Nummer 743 vom 1. Dezember 2015 und die Verbalnote Nummer 776 vom 22. Dezember 2015 der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Kairo an das Ministerium für Internationale Zusammenarbeit der Arabischen Republik Ägypten über die Zusage von Mitteln der Finanziellen Zusammenarbeit –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Arabischen Republik Ägypten oder anderen, von beiden Regierungen gemeinsam auszuwählenden Empfängern, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) folgende Beträge zu erhalten:

1. Darlehen von insgesamt 141 522 665,10 EUR (in Worten: einhunderteinundvierzig Millionen fünfhundertzweiundzwanzigtausend sechshundertfünfundsechzig Euro und zehn Cent) für die Vorhaben:
 - a) „Windpark Golf von Suez“ bis zu 72 022 665,10 EUR (in Worten: zweiundsiebzig Millionen zweiundzwanzigtausend sechshundertfünfundsechzig Euro und zehn Cent),
 - b) „Programm Energieeffizienz“ bis zu 11 000 000 EUR (in Worten: elf Millionen Euro),
 - c) „KKMU-Finanzierung“ bis zu 33 500 000 EUR (in Worten: dreiunddreißig Millionen fünfhunderttausend Euro),
 - d) „Integriertes Sektorprogramm Bewässerung“ bis zu 25 000 000 EUR (in Worten: fünfundzwanzig Millionen Euro),

wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit dieser Vorhaben festgestellt worden ist.

Die der Regierung der Arabischen Republik Ägypten von der Regierung der Bundesrepublik Deutschland für den Betrag bis zu 61 522 665,10 EUR (in Worten: einundsechzig Millionen fünfhundertzweiundzwanzigtausend sechshundertfünfundsechzig Euro und zehn Cent) des unter Nummer 1 Buchstabe a angeführten Darlehens gewährten Konditionen lauten:

- 40 Jahre Laufzeit (davon 10 Jahre tilgungsfrei),
- 0,75 Prozent Zinsen per annum.

Die der Regierung der Arabischen Republik Ägypten von der Regierung der Bundesrepublik Deutschland für den verbleibenden Betrag bis zu 80 000 000 EUR (in Worten: achtzig Millionen Euro) der oben angeführten Darlehen gewährten Konditionen lauten:

- 30 Jahre Laufzeit (davon 10 Jahre tilgungsfrei),
- 2 Prozent Zinsen per annum.

2. Einen Finanzierungsbeitrag von bis zu 3 500 000 EUR (in Worten: drei Millionen fünfhunderttausend Euro) für eine notwendige Begleitmaßnahme zur Durchführung und Betreuung des unter Nummer 1 Buchstabe c genannten Vorhabens.

(2) Die in Absatz 1 bezeichneten Vorhaben können im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Arabischen Republik Ägypten durch andere Vorhaben ersetzt werden.

(3) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Regierung der Arabischen Republik Ägypten zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, weitere Darlehen oder Finanzierungsbeiträge zur Vorbereitung der in Absatz 1 genannten Vorhaben oder weitere Finanzierungsbeiträge für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung der in Absatz 1 genannten Vorhaben von der KfW zu erhalten, findet dieses Abkommen Anwendung.

Artikel 2

(1) Die Verwendung der in Artikel 1 genannten Beträge, die Bedingungen, zu denen sie zur Verfügung gestellt werden, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmen die zwischen der KfW und den Empfängern der Darlehen und der Finanzierungsbeiträge zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

(2) Die Zusage des in Artikel 1 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a genannten Betrages entfällt, soweit nicht innerhalb von acht Jahren nach dem Zusagejahr die entsprechenden Darlehens- und Finanzierungsverträge geschlossen wurden. Für den Betrag in Höhe von 7 494 000 EUR (in Worten: sieben Millionen vierhundertvierundneunzigtausend Euro) aus dem Haushalt 2007 endet die Frist mit Ablauf des 31. Dezember 2015, für den Betrag in Höhe von 17 500 000 EUR (in Worten: siebzehn Millionen fünfhunderttausend Euro) aus dem Haushalt 2008 endet die Frist mit Ablauf des 31. Dezember 2016, für den Betrag in Höhe von 12 028 665,10 EUR (in Worten: zwölf Millionen achtundzwanzigtausend sechshundertfünfundsechzig Euro und zehn Cent) aus dem Haushalt 2009 endet die Frist mit Ablauf des 31. Dezember

2017, für den Betrag in Höhe von 24 500 000 EUR (in Worten: vierundzwanzig Millionen fünfhunderttausend Euro) aus dem Haushalt 2010 endet die Frist mit Ablauf des 31. Dezember 2018, für den Betrag in Höhe von 9 000 000 EUR (in Worten: neun Millionen Euro) aus dem Haushalt 2011 endet die Frist mit Ablauf des 31. Dezember 2019, für den Betrag in Höhe von 1 500 000 EUR (in Worten: eine Million fünfhunderttausend Euro) aus dem Haushalt 2012 endet die Frist mit Ablauf des 31. Dezember 2020.

(3) Die Zusage der in Artikel 1 Absatz 1 Nummer 1 Buchstaben b bis d und Nummer 2 genannten Beträge entfällt, soweit nicht innerhalb von acht Jahren nach dem Zusagejahr die entsprechenden Darlehens- und Finanzierungsverträge geschlossen wurden. Für den Betrag in Höhe von 11 000 000 EUR (in Worten: elf Millionen Euro) aus dem Haushalt 2011 endet die Frist mit Ablauf des 31. Dezember 2019, für den Betrag in Höhe von 33 500 000 EUR (in Worten: dreiunddreißig Millionen fünfhunderttausend Euro) aus dem Haushalt 2012 endet die Frist mit Ablauf des 31. Dezember 2020, für den Betrag in Höhe von 25 000 000 EUR (in Worten: fünfundzwanzig Millionen Euro) aus dem Haushalt 2012 endet die Frist mit Ablauf des 31. Dezember 2020, für den Betrag in Höhe von 3 500 000 EUR (in Worten: drei Millionen fünfhunderttausend Euro) aus dem Haushalt 2012 endet die Frist mit Ablauf des 31. Dezember 2020.

(4) Die Regierung der Arabischen Republik Ägypten, soweit sie nicht selbst Darlehensnehmer ist, wird gegenüber der KfW alle Zahlungen in Euro in Erfüllung von Verbindlichkeiten der Darlehensnehmer, aufgrund der nach Absatz 1 zu schließenden Verträge, garantieren.

(5) Die Regierung der Arabischen Republik Ägypten, soweit sie nicht Empfänger der Finanzierungsbeiträge ist, wird etwaige Rückzahlungsansprüche, die aufgrund der nach Absatz 1 zu schließenden Finanzierungsverträge entstehen können, gegenüber der KfW garantieren.

Artikel 3

Die Regierung der Arabischen Republik Ägypten stellt die KfW von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluss und Durchführung der in Artikel 2 Absatz 1 erwähnten Verträge in der Arabischen Republik Ägypten erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Arabischen Republik Ägypten überlässt bei den sich aus der Darlehensgewährung und der Gewährung der Finanzierungsbeiträge ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See-, Land- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

(1) Dieses Abkommen tritt an dem Tag in Kraft, an dem die Regierung der Arabischen Republik Ägypten der Regierung der Bundesrepublik Deutschland mitgeteilt hat, dass die innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind. Maßgebend ist der Tag des Eingangs der Mitteilung.

(2) Die Registrierung dieses Abkommens beim Sekretariat der Vereinten Nationen nach Artikel 102 der Charta der Vereinten Nationen wird unverzüglich nach seinem Inkrafttreten von der Regierung der Bundesrepublik Deutschland veranlasst. Die Regierung der Arabischen Republik Ägypten wird unter Angabe der VN-Registrierungsnummer von der erfolgten Registrierung unterrichtet, sobald diese vom Sekretariat der Vereinten Nationen bestätigt worden ist.

Geschehen zu Berlin am 12. Juni 2017 in deutscher, arabischer und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut verbindlich ist. Bei unterschiedlicher Auslegung des deutschen und des arabischen Wortlauts ist der englische Wortlaut maßgebend.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

Dr. Gerd Müller
Dr. Philipp Ackermann

Für die Regierung der Arabischen Republik Ägypten

Dr. Sahar Nasr

**Bekanntmachung
des deutsch-usbekischen Abkommens
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 29. August 2017

Das in Taschkent am 2. November 2016 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Usbekistan über Finanzielle Zusammenarbeit 2015 – 2016 ist nach seinem Artikel 6

am 2. November 2016

in Kraft getreten, es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 29. August 2017

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Kathrin Oellers

Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Usbekistan
über Finanzielle Zusammenarbeit
2015 – 2016

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und

die Regierung der Republik Usbekistan –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Usbekistan,

im Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Republik Usbekistan beizutragen,

unter Bezugnahme auf das Protokoll der Verhandlungen über die Entwicklungszusammenarbeit zwischen der Regierung der Republik Usbekistan und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland am 2. und 3. Dezember 2015 in Taschkent –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Usbekistan oder anderen, von beiden Regierungen gemeinsam ausgewählten Empfängern, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) folgende Beträge zu erhalten:

1. Finanzierungsbeiträge von bis zu 8 500 000 Euro (in Worten: acht Millionen fünfhunderttausend Euro) für das Vorhaben „Modernisierung der medizinischen Multiprofil-Zentren der Gebietsebene, Phase III“, wenn nach Prüfung die Förderungs-

würdigkeit dieses Vorhabens festgestellt und bestätigt worden ist, dass es als Vorhaben des Umweltschutzes oder der sozialen Infrastruktur oder als Kreditgarantiefonds für kleinere nichtstaatliche Unternehmen oder als Maßnahme zur Erhöhung des Wohlstands der Bevölkerung oder als Maßnahme, die zur Verbesserung der gesellschaftlichen Stellung der Frau dient, die besonderen Voraussetzungen für die Förderung im Wege eines Finanzierungsbeitrags erfüllt.

2. Finanzierungsbeiträge von bis zu 500 000 Euro (in Worten: fünfhunderttausend Euro) für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung für das unter Nummer 1 genannte Vorhaben.

(2) Die in Absatz 1 bezeichneten Vorhaben können im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Usbekistan durch andere Vorhaben ersetzt werden. Wird das in Absatz 1 Nummer 1 bezeichnete Vorhaben durch ein Vorhaben ersetzt, das als Vorhaben des Umweltschutzes oder der sozialen Infrastruktur oder als Kreditgarantiefonds für kleine nichtstaatliche Unternehmen oder als Maßnahme zur Erhöhung des Wohlstands der Bevölkerung oder als Maßnahme, die zur Verbesserung der gesellschaftlichen Stellung der Frau dient, die besonderen Voraussetzungen für die Förderung im Wege eines Finanzierungsbeitrags erfüllt, so kann ein Finanzierungsbeitrag gewährt werden.

(3) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Regierung der Republik Usbekistan zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, weitere Darlehen oder Finanzierungsbeiträge zur Vorbereitung der in Absatz 1 genannten Vorhaben oder weitere Finanzierungsbeiträge für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung der in Absatz 1 genannten Vorhaben von der KfW zu erhalten, findet dieses Abkommen Anwendung.

Artikel 2

(1) Die Verwendung der in Artikel 1 Absatz 1 genannten Beträge, die Bedingungen, zu denen sie zur Verfügung gestellt werden, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmen die zwischen der KfW und den Empfängern der Darlehen beziehungsweise der Finanzierungsbeiträge zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

(2) Die Zusage der in Artikel 1 Absatz 1 Nummern 1 und 2 genannten Beträge entfällt, soweit nicht innerhalb von sieben Jahren nach dem Zusagejahr die entsprechenden Darlehens- und Finanzierungsverträge geschlossen wurden. Für diese Beträge endet die Frist mit Ablauf des 31. Dezember 2022.

(3) Die Regierung der Republik Usbekistan, soweit sie nicht selbst Darlehensnehmer ist, wird gegenüber der KfW alle Zahlungen in Euro in Erfüllung von Verbindlichkeiten der Darlehensnehmer aufgrund der nach Absatz 1 zu schließenden Verträge garantieren.

(4) Die Regierung der Republik Usbekistan, soweit sie nicht Empfänger der Finanzierungsbeiträge ist, wird etwaige Rückzahlungsansprüche, die aufgrund der nach Absatz 1 zu schließenden Finanzierungsverträge entstehen können, gegenüber der KfW garantieren.

Artikel 3

(1) Die Regierung der Republik Usbekistan stellt die KfW von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die

im Zusammenhang mit Abschluss und Durchführung der in Artikel 2 Absatz 1 erwähnten Verträge in der Republik Usbekistan erhoben werden.

(2) Die Regierung der Republik Usbekistan befreit Waren, Arbeiten und Dienstleistungen, die im Rahmen der Umsetzung dieses Abkommens eingeführt und beschafft werden, von Zollgebühren sowie von Mehrwertsteuer.

Artikel 4

Die Regierung der Republik Usbekistan überlässt bei den sich aus der Darlehensgewährung und der Gewährung der Finanzierungsbeiträge ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See-, Land- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Im Zusammenhang mit der Umsetzung oder Auslegung der Bestimmungen dieses Abkommens auftretende Fragen werden durch gemeinsame Konsultationen und Verhandlungen geklärt.

Artikel 6

Dieses Abkommen tritt am Tag seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Taschkent am 2. November 2016 in zwei
Urschriften, jede in deutscher und russischer Sprache, wobei
jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Neithart Höfer-Wissing

Für die Regierung der Republik Usbekistan
Schavkat Abidshanowitsch Tulyaganov

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Abkommens
über die Gründung eines Rates für die Zusammenarbeit
auf dem Gebiete des Zollwesens**

Vom 31. August 2017

Das Abkommen vom 15. Dezember 1950 über die Gründung eines Rates für die Zusammenarbeit auf dem Gebiete des Zollwesens nebst Anlage (BGBl. 1952 II S. 1, 19) ist nach seinem Artikel XVIII Absatz c für

Antigua und Barbuda am 10. April 2017

Kosovo am 25. Januar 2017

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 13. Mai 2015 (BGBl. II S. 844).

Berlin, den 31. August 2017

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Guido Hildner

**Bekanntmachung
des deutsch-singapurischen Abkommens
über die Übermittlung und den
gegenseitigen Schutz von militärischen Verschlusssachen**

Vom 31. August 2017

Das in Singapur am 2. April 2001 und in Bonn am 19. April 2001 unterzeichnete Abkommen zwischen dem Bundesministerium der Verteidigung der Bundesrepublik Deutschland und dem Verteidigungsministerium der Republik Singapur über die Übermittlung und den gegenseitigen Schutz von militärischen Verschlusssachen ist nach seinem Artikel 13 Absatz 1

am 19. April 2001

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 31. August 2017

Bundesministerium der Verteidigung
Im Auftrag
Dr. Weingärtner

Abkommen
zwischen dem Bundesministerium der Verteidigung
der Bundesrepublik Deutschland
und dem Verteidigungsministerium
der Republik Singapur
über die Übermittlung und den
gegenseitigen Schutz militärischer Verschlusssachen

Das Bundesministerium der Verteidigung
der Bundesrepublik Deutschland

und

das Verteidigungsministerium
der Republik Singapur,

im Folgenden als Vertragsparteien bezeichnet –

in dem Wunsch, den Schutz militärischer Verschlusssachen zu gewährleisten, welche die zuständigen Behörden beider Vertragsparteien untereinander austauschen oder welche im Zusammenhang mit Kooperationsabkommen oder Aufträgen auf dem Gebiet der Verteidigung an dazu ermächtigte und von den Vertragsparteien einvernehmlich festgelegte deutsche oder singapurische Stellen, öffentliche oder private Einrichtungen weitergegeben werden –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Begriffsbestimmungen

(1) Als „militärische Verschlusssachen“ gelten Informationen und Material (dazu zählen Unterlagen, Wehrmaterial, Gerät und andere Gegenstände in jeder Form sowie Vervielfältigungen oder Übersetzungen hiervon), die von einer Vertragspartei mit einem Verschlusssachengrad versehen wurden.

(2) Als „übermittelte militärische Verschlusssachen“ gelten militärische Verschlusssachen, die zwischen den Vertragsparteien oder dazu ermächtigten und von den Vertragsparteien einvernehmlich festgelegten Stellen oder Einrichtungen übermittelt werden, unabhängig davon, ob diese Übermittlung in mündlicher, optischer oder schriftlicher Form oder durch die Übergabe von Material oder auf andere Weise erfolgt.

(3) Als „herausgebende Vertragspartei“ gilt diejenige Vertragspartei, die militärische Verschlusssachen an die andere Vertragspartei liefert oder übermittelt.

(4) Als „empfangende Vertragspartei“ gilt diejenige Vertragspartei, an welche die herausgebende Vertragspartei militärische Verschlusssachen liefert oder übermittelt.

(5) Als „Dritte“ gelten alle Rechtsträger, die nicht Vertragsparteien sind, einschließlich Regierungen von Drittstaaten, alle Angehörigen von Drittstaaten mit Ausnahme derjenigen, die Angehörige oder Angestellte einer der Vertragsparteien oder einer ermächtigten und von den Vertragsparteien einvernehmlich festgelegten Stelle oder Einrichtung sind, sowie alle Auftragnehmer; dabei ist es unerheblich, ob eine Vertragspartei Eigentum an dem Rechtsträger hat oder ihn kontrolliert beziehungsweise beeinflusst.

Artikel 2

Innerstaatliche Maßnahmen

(1) Die Vertragsparteien treffen im Rahmen ihres innerstaatlichen Rechts alle geeigneten Maßnahmen, um militärische Verschlusssachen, die nach diesem Abkommen übermittelt werden

oder beim Auftragnehmer im Zusammenhang mit einem Verschlusssachenauftrag entstehen, zu schützen. Sie gewähren diesen militärischen Verschlusssachen mindestens den gleichen Geheimschutz, wie er für eigene Verschlusssachen des entsprechenden Verschlusssachengrads gilt.

(2) Die empfangende Vertragspartei gibt die betreffenden militärischen Verschlusssachen nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung der herausgebenden Vertragspartei Dritten bekannt und verwendet sie ausschließlich für den angegebenen Zweck.

(3) Insbesondere dürfen übermittelte militärische Verschlusssachen nur Personen zugänglich gemacht werden, deren dienstliche Aufgaben eine solche Kenntnis erforderlich machen und die nach Abschluss einer Sicherheitsüberprüfung, die mindestens so streng sein muss wie diejenige, die für den Zugang zu Verschlusssachen, des entsprechenden Verschlusssachengrads im Staat der empfangenden Vertragspartei erforderlich ist, zum Zugang ermächtigt sind.

(4) Zur Gewährleistung des Schutzes übermittelter militärischer Verschlusssachen sorgen die Vertragsparteien innerhalb ihres jeweiligen Hoheitsgebiets für die Durchführung der erforderlichen Sicherheitsinspektionen und die Einhaltung der Geheimhaltungsvorschriften.

(5) Die empfangende Vertragspartei trifft alle ihr rechtlich zur Verfügung stehenden Maßnahmen, um übermittelte militärische Verschlusssachen auf der Grundlage von Rechtsvorschriften jeder Art vor einer Bekanntgabe zu schützen.

(6) Jede Veröffentlichung von Angelegenheiten im Rahmen dieses Abkommens, zum Beispiel von eingestuften Projekten oder deren Weitergabe an die Presse bedarf der Zustimmung beider Vertragsparteien.

(7) Werden übermittelte militärische Verschlusssachen nicht mehr für Referenzzwecke oder zur Nutzung benötigt, so verfährt die empfangende Vertragspartei wie folgt:

- a) Sie gibt die militärischen Verschlusssachen an die herausgebende Vertragspartei zurück oder
- b) sie vernichtet sie nach den bei der empfangenden Vertragspartei für die Vernichtung von militärischen Verschlusssachen anzuwendenden Verfahren.

Artikel 3

Kennzeichnung

(1) Übermittelte militärische Verschlusssachen werden von der empfangenden Vertragspartei zusätzlich mit dem vergleichbaren nationalen Verschlusssachengrad gekennzeichnet.

(2) In der Bundesrepublik Deutschland gelten für Verschlusssachen die folgenden amtlichen Begriffsbestimmungen:

- a) STRENG GEHEIM, wenn die Kenntnisnahme durch Unbefugte den Bestand oder lebenswichtige Interessen der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder gefährden kann.
- b) GEHEIM, wenn die Kenntnisnahme durch Unbefugte die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer

Länder gefährden oder Ihren Interessen schweren Schaden zufügen kann.

- c) VS-VERTRAULICH, wenn die Kenntnisnahme durch Unbefugte für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder schädlich sein kann.
- d) VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH, wenn die Kenntnisnahme durch Unbefugte für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder nachteilig sein kann.

(3) In der Republik Singapur gelten für Verschlusssachen die folgenden amtlichen Begriffsbestimmungen:

- a) TOP SECRET: Informationen und Material, deren unbefugte Bekanntgabe den Bestand der Republik gefährden oder ihr außerordentlich große Schwierigkeiten bereiten würde.
- b) SECRET: Informationen und Material, deren unbefugte Bekanntgabe der Sicherheit oder den Interessen der Republik schweren Schaden zufügen würde.
- c) CONFIDENTIAL: Informationen und Material, deren unbefugte Bekanntgabe für die Interessen der Republik schädlich wäre oder administrative Schwierigkeiten mit sich bringen würde.
- d) RESTRICTED: Informationen und Material, deren unbefugte Bekanntgabe aus administrativen und Sicherheitsgründen unerwünscht wäre.

(4) Die Vertragsparteien vereinbaren, dass folgende Verschlusssachengrade vergleichbar sind:

Bundesrepublik Deutschland	Republik Singapur
STRENG GEHEIM	TOP SECRET
GEHEIM	SECRET
VS-VERTRAULICH	CONFIDENTIAL
VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH	RESTRICTED

(5) Übermittelte militärische Verschlusssachen, die bei der empfangenden Vertragspartei vervielfältigt oder übersetzt werden, sind ebenfalls mit dem entsprechenden Verschlusssachengrad zu kennzeichnen und nach diesem Abkommen zu schützen.

(6) Militärische Verschlusssachen, die im Rahmen von gemeinsamen Tätigkeiten entstehen, erhalten einen von den Vertragsparteien vereinbarten Verschlusssachengrad. Derartige Verschlusssachen werden nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung beider Vertragsparteien mit einem anderen Verschlusssachengrad versehen, auf OFFEN herabgestuft, freigegeben, bekannt gegeben oder an Dritte übermittelt.

(7) Übermittelte militärische Verschlusssachen werden auf Ersuchen der herausgebenden Vertragspartei von der empfangenden Vertragspartei mit einem anderen Verschlusssachengrad versehen oder auf OFFEN herabgestuft. Die herausgebende Vertragspartei teilt der empfangenden Vertragspartei ihre Absicht, diese Verschlusssachen mit einem anderen Verschlusssachengrad zu versehen oder auf OFFEN herabzustufen, sechs Wochen im Voraus mit.

Artikel 4

Übermittlung militärischer Verschlusssachen

Militärische Verschlusssachen werden zwischen den Vertragsparteien auf diplomatischem Wege von Regierung zu Regierung von dazu bestimmten Vertretern jeder Vertragspartei oder auf anderen von den Vertragsparteien vereinbarten Wegen übermittelt.

Artikel 5

Weitergabe von Verschlusssachen an Auftragnehmer

(1) Übermittelte militärische Verschlusssachen können an Auftragnehmer oder in Aussicht genommene Auftragnehmer weitergegeben werden, auf die sich die Vertragsparteien geeinigt

haben und die der Zuständigkeit einer Vertragspartei unterstellt wurden. Die Vertragsparteien vereinbaren und tragen Sorge dafür, dass dieses Abkommen für derartige Auftragnehmer verbindlich ist und von ihnen eingehalten wird. Die für die Auftragnehmer zuständige Vertragspartei muss in Bezug auf diese Auftragnehmer

- a) sicherstellen, dass deren Einrichtungen einen ausreichenden Schutz für die Verschlusssachen bieten können,
- b) die Einrichtungen bis zum entsprechenden Verschlusssachengrad einer Sicherheitsüberprüfung unterziehen,
- c) das gesamte Personal, dessen Aufgaben den Zugang zu Verschlusssachen erforderlich machen, bis zum entsprechenden Verschlusssachengrad einer Sicherheitsüberprüfung unterziehen,
- d) sicherstellen, dass sämtliche Personen, die Zugang zu Verschlusssachen haben, über ihre Verpflichtung, die Verschlusssachen nach den geltenden Gesetzen zu schützen, unterrichtet sind,
- e) regelmäßige Sicherheitsinspektionen in ihren sicherheitsüberprüften Einrichtungen durchführen,
- f) geeignete Maßnahmen gegen Personen ergreifen, die gegen Geheimschutzvorschriften verstoßen haben, und sicherstellen, dass Sicherheitsprobleme unverzüglich gelöst werden.

(2) Für jeden Auftrag, bei dem mit militärischen Verschlusssachen umgegangen wird, ist ein Sicherheitsanhang zu erstellen, in dem die herausgebende Vertragspartei die von der empfangenden Vertragspartei zu schützenden militärischen Verschlusssachen und die zu verwendenden Verschlusssachengrade einzeln aufführt. Änderungen des Verschlusssachengrads einer in diesem Sicherheitsanhang genannten Verschlusssache dürfen nur von der herausgebenden Vertragspartei vorgenommen werden. In diesem Fall unterrichtet die herausgebende Vertragspartei die empfangende Vertragspartei über jede Änderung eines Verschlusssachengrads. Sobald sämtliche Verschlusssachen auf OFFEN herabgestuft sind, teilt die herausgebende Vertragspartei dies der empfangenden Vertragspartei mit.

Artikel 6

Sicherheitsbehörden

Die für die Durchführung dieses Abkommens zuständigen Sicherheitsbehörden sind

in der Bundesrepublik Deutschland

der Stabsabteilungsleiter II im Führungsstab der Streitkräfte und Leiter des Militärischen Nachrichtenwesens,
Bundesministerium der Verteidigung,
Bundesrepublik Deutschland

in der Republik Singapur

Direktor für Militärische Sicherheit,
Abteilung Militärische Sicherheit,
Bukit Panjang Camp,
Singapore

Artikel 7

Besuche

(1) Besucher einer Vertragspartei, die im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei Zugang zu militärischen Verschlusssachen und zu Einrichtungen, in denen mit militärischen Verschlusssachen gearbeitet wird, haben möchten, benötigen hierfür die vorherige Genehmigung der Sicherheitsbehörde dieser Vertragspartei. Diese Genehmigung wird nur Personen erteilt, die bis zu dem entsprechenden Verschlusssachengrad zum Zugang zu militärischen Verschlusssachen ermächtigt sind.

(2) Besuchsanmeldungen werden der zuständigen Behörde der anderen Vertragspartei in Übereinstimmung mit den Vorschriften dieser Vertragspartei vorgelegt. Die zuständigen Behörden der Vertragsparteien teilen einander die Einzelheiten der An-

meldung mit (Besuchsdaten, für die Anmeldung erforderliche Angaben und so weiter) und stellen den Schutz personenbezogener Daten sicher.

Artikel 8

Sicherheitsverstöße

(1) Sicherheitsverstöße, bei denen eine unbefugte Bekanntgabe übermittelter militärischer Verschlusssachen nicht auszuschließen ist, vermutet wird oder festgestellt wurde, sind der anderen Vertragspartei unverzüglich mitzuteilen.

(2) Die zuständigen Behörden der Vertragspartei, bei der sich ein Sicherheitsverstoß ereignet hat, untersuchen den Vorfall und ergreifen entsprechende Abhilfemaßnahmen. Die andere Vertragspartei ist über das Ergebnis der Untersuchung und die getroffenen oder zu treffenden Abhilfemaßnahmen zu unterrichten. Diese Mitteilung enthält alle Einzelheiten, die erforderlich sind, um der herausgebenden Vertragspartei eine uneingeschränkte Einschätzung des entstandenen Schadens zu ermöglichen.

Artikel 9

Kosten

Jede Vertragspartei trägt die ihr bei der Durchführung dieses Abkommens entstehenden Kosten.

Artikel 10

Konsultationen

(1) Die zuständigen Behörden der Vertragsparteien nehmen von den im Hoheitsgebiet der jeweils anderen Vertragspartei geltenden Geheimschutzvorschriften Kenntnis.

(2) Um eine enge Zusammenarbeit bei der Durchführung dieses Abkommens zu gewährleisten, konsultieren die zuständigen Behörden einander auf Antrag einer dieser Behörden.

(3) Jede Vertragspartei gestattet darüber hinaus Sicherheitsexperten der anderen Vertragspartei von Zeit zu Zeit und im gegenseitigen Einvernehmen, Besuche in ihrem Hoheitsgebiet zu machen, um mit ihren Sicherheitsbehörden ihre Verfahren zum Schutz von übermittelten militärischen Verschlusssachen zu erörtern. Jede Vertragspartei unterstützt diese Experten bei der Fest-

stellung, ob solche militärischen Verschlusssachen ausreichend nach diesem Abkommen geschützt werden.

Artikel 11

Beilegung von Streitigkeiten

(1) Streitigkeiten über die Auslegung oder Durchführung dieses Abkommens werden gütlich und zügig durch Konsultationen oder Verhandlungen zwischen den Vertragsparteien beigelegt und nicht an Dritte oder ein Gericht zur Beilegung verwiesen.

(2) Während der Dauer einer Streitigkeit erfüllen beide Vertragsparteien weiterhin sämtliche Verpflichtungen aus diesem Abkommen.

Artikel 12

Verhältnis zu anderen Abkommen

Zwischen den Vertragsparteien bereits geschlossene Abkommen über den Schutz von Verschlusssachen bleiben in Kraft. Sind Bestimmungen in den genannten Abkommen mit diesem Abkommen unvereinbar, so sind die Bestimmungen dieses Abkommens maßgebend. Alle militärischen Verschlusssachen, die vor dem Inkrafttreten dieses Abkommens übermittelt wurden, sind nach diesem Abkommen zu schützen.

Artikel 13

Inkrafttreten, Geltungsdauer und Kündigung

(1) Dieses Abkommen tritt zu dem Zeitpunkt in Kraft, zu dem die letzte Unterschrift geleistet wird.

(2) Dieses Abkommen bleibt in Kraft, solange es nicht gekündigt wird.

(3) Dieses Abkommen kann jederzeit schriftlich in gegenseitigem Einvernehmen oder durch eine der Vertragsparteien, die der anderen Vertragspartei schriftlich ihre Kündigungsabsicht mitteilt, gekündigt werden. Im letztgenannten Fall tritt das Abkommen sechs Monate nach Eingang der schriftlichen Kündigung außer Kraft.

(4) Militärische Verschlusssachen, welche die Vertragsparteien vor dem Wirksamwerden der Kündigung dieses Abkommens ausgetauscht haben, sind ungeachtet der Kündigung weiterhin zu schützen.

Geschehen in zwei Urschriften, jede in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Bonn, den 19. April 2001

Für das Bundesministerium der Verteidigung
der Bundesrepublik Deutschland

Röhrs

Singapur, den 2. April 2001

Für das Verteidigungsministerium
der Republik Singapur

Jek Kian Yee

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Protokolls zum Madrider Abkommen
über die internationale Registrierung von Marken**

Vom 31. August 2017

Das Protokoll vom 27. Juni 1989 zum Madrider Abkommen über die internationale Registrierung von Marken (BGBl. 1995 II S. 1016, 1017), zuletzt geändert durch den Beschluss vom 3. Oktober 2007 (BGBl. 2008 II S. 822, 823), wird nach seinem Artikel 14 Absatz 4 Buchstabe b für

Thailand* am 7. November 2017
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 23. Mai 2017 (BGBl. II S. 702).

* Vorbehalte und Erklärungen:

Vorbehalte und Erklärungen zu diesen Übereinkommen, mit Ausnahme derer Deutschlands, werden im Bundesgesetzblatt Teil II nicht veröffentlicht. Sie sind in englischer Sprache auf der Webseite des Verwahrers unter <http://www.wipo.int/treaties/en> einsehbar. Gleiches gilt für die ggf. gemäß Übereinkommen zu benennenden Zentralen Behörden oder Kontaktstellen.

Berlin, den 31. August 2017

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Guido Hildner

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des VN-Waffenübereinkommens
sowie der Protokolle und der Änderung zu diesem Übereinkommen**

Vom 31. August 2017

I.

Das Übereinkommen vom 10. Oktober 1980 über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können (VN-Waffenübereinkommen – BGBl. 1992 II S. 958, 959; 1993 II S. 935), mit seiner am 21. Dezember 2001 geänderten Fassung von Artikel 1 (BGBl. 2004 II S. 1507, 1508) wird nach seinem Artikel 5 Absatz 2 für

Afghanistan am 9. Februar 2018
in Kraft treten.

II.

Das Protokoll über nichtentdeckbare Splitter (Protokoll I – BGBl. 1992 II S. 958, 967), das Protokoll über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes von Minen, Sprengfallen und anderen Vorrichtungen in der am 3. Mai 1996 geänderten Fassung (Protokoll II in der am 3. Mai 1996 geänderten Fassung – BGBl. 1997 II S. 806, 807) sowie das Protokoll über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes von Brandwaffen (Protokoll III – BGBl. 1992 II S. 958, 975) werden nach Artikel 5 Absatz 4 des Übereinkommens für

Afghanistan am 9. Februar 2018
in Kraft treten.

III.

Das Protokoll vom 13. Oktober 1995 über blindmachende Laserwaffen (Protokoll IV – BGBl. 1997 II S. 806, 827) wird nach Artikel 5 Absatz 4 des Übereinkommens für

Afghanistan am 9. Februar 2018
in Kraft treten.

IV.

Das Protokoll vom 28. November 2003 über explosive Kampfmittelrückstände (Protokoll V – BGBl. 2005 II S. 122, 123) wird nach Artikel 5 Absatz 4 des Übereinkommens für

Afghanistan am 9. Februar 2018
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 5. Mai 2017 (BGBl. II S. 651).

Berlin, den 31. August 2017

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Guido Hildner

**Bekanntmachung
der 36. Änderung der Pariser Vereinbarung über die Hafenstaatkontrolle**

Vom 1. September 2017

Nachstehend wird die vom Hafenstaatkontrollausschuss in seiner 46. Sitzung am 23. Mai 2013 beschlossene 36. Änderung der Pariser Vereinbarung vom 26. Januar 1982 über die Hafenstaatkontrolle (BGBl. 1982 II S. 585, 586) in der seit dem 1. Januar 2011 geltenden Neufassung (BGBl. 2013 II S. 187, 188) bekannt gemacht.

Die nach Absatz 8.2.2 der Vereinbarung angenommenen Änderungen der Absätze 2.1 und 2.2, sowie der Absätze 3.6 bis 3.8 der Vereinbarung sind für alle Vertragsparteien nach Absatz 8.2.3 der Vereinbarung

am 20. August 2013

in Kraft getreten.

Die nach Absatz 8.3.2 der Vereinbarung angenommenen Änderungen des Wortlauts der Anlagen zu der Vereinbarung sowie der Anlage 2 und 3 und der Anlage 8 bis 10 der Vereinbarung sind für alle Vertragsparteien nach Absatz 8.3.3 der Vereinbarung

am 20. August 2013

in Kraft getreten.

Die Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 19. April 2017 (BGBl. 2017 II S. 532).

Berlin, den 1. September 2017

Bundesministerium
für Verkehr und digitale Infrastruktur
Im Auftrag
Reinhard Klingen

36. Änderung der Pariser Vereinbarung über die Hafenstaatkontrolle (beschlossen am 23. Mai 2013)

I Änderung der Pariser Vereinbarung über die Hafenstaatkontrolle (beschlossen vom Hafenstaatkontrollausschuss auf seiner 46. Sitzung am 23. Mai 2013)

01 The existing text of **section 2.1** of the Memorandum will be replaced by:

2.1 For the purposes of the Memorandum “relevant instruments” are the following:

- .1 the International Convention on Load Lines, 1966 (LOAD LINES 66);
- .2 the Protocol of 1988 relating to the International Convention on Load Lines, 1966 (LL PROT 88);
- .3 the International Convention for the Safety of Life at Sea, 1974 (SOLAS);
- .4 the Protocol of 1978 relating to the International Convention for the Safety of Life at Sea, 1974 (SOLAS PROT 78);
- .5 the Protocol of 1988 relating to the International Convention for the Safety of Life at Sea, 1974 (SOLAS PROT 88);
- .6 International Convention for the Prevention of Pollution from Ships, 1973, as modified by the Protocol of 1978 relating thereto, and as further amended by the Protocol of 1997 (MARPOL);
- .7 the International Convention on Standards of Training, Certification and Watchkeeping for Seafarers, 1978 (STCW 78);
- .8 the Convention on the International Regulations for Preventing Collisions at Sea, 1972 (COLREG 72);
- .9 the International Convention on Tonnage Measurement of Ships, 1969 (TONNAGE 69);
- .10 the Merchant Shipping (Minimum Standards) Convention, 1976 (ILO Convention No. 147) (ILO 147);
- .11 the Protocol of 1996 to the Merchant Shipping (Minimum Standards) Convention, 1976 (ILO Convention No. 147) (ILO P147);

01 Der bisherige Wortlaut des **Absatzes 2.1** der Vereinbarung wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

(Übersetzung)

2.1 Im Sinne der Vereinbarung gelten als „einschlägige Übereinkünfte“

- .1 das Internationale Freibord-Übereinkommen von 1966 (LOAD LINES 66);
- .2 das Protokoll von 1988 zum Internationalen Freibord-Übereinkommen von 1966 (LL PROT 88);
- .3 das Internationale Übereinkommen von 1974 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See (SOLAS);
- .4 das Protokoll von 1978 zu dem Internationalen Übereinkommen von 1974 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See (SOLAS PROT 78);
- .5 das Protokoll von 1988 zu dem Internationalen Übereinkommen von 1974 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See (SOLAS PROT 88);
- .6 das Internationale Übereinkommen von 1973 zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe in der durch das Protokoll von 1978 zu dem Übereinkommen geänderten und durch das Protokoll von 1997 weiter geänderten Fassung (MARPOL);
- .7 das Internationale Übereinkommen von 1978 über Normen für die Ausbildung, die Erteilung von Befähigungszeugnissen und den Wachdienst von Seeleuten (STCW 78);
- .8 das Übereinkommen von 1972 über die Internationalen Regeln zur Verhütung von Zusammenstößen auf See (COLREG 72);
- .9 das Internationale Schiffsvermessungs-Übereinkommen von 1969 (TONNAGE 69);
- .10 das Übereinkommen von 1976 über Mindestnormen auf Handelsschiffen (Übereinkommen Nr. 147 der IAO) (IAO 147);
- .11 das Protokoll von 1996 zum Übereinkommen von 1976 über Mindestnormen auf Handelsschiffen (Übereinkommen Nr. 147 der IAO) (IAO P147);

- | | |
|---|---|
| <p>.12 the Maritime Labour Convention, 2006 (MLC, 2006);</p> <p>.13 the International Convention on Civil Liability for Oil Pollution Damage, 1969 (CLC1969);</p> <p>.14 Protocol of 1992 to amend the International Convention on Civil Liability for Oil Pollution Damage, 1969 (CLC PROT 1992);</p> <p>.15 International Convention on the Control of Harmful Anti-Fouling Systems on Ships, 2001 (AFS2001);</p> <p>.16 the International Convention on Civil Liability for Bunker Oil Pollution Damage, 2001;</p> <p>.17 the International Convention for the Control and Management of Ships' Ballast Water and Sediments (BWM).</p> <p>02 The existing text of section 2.2 of the Memorandum will be replaced by:</p> <p>2.2 With respect to the ILO conventions (including MLC, 2006) in Section 2.1, each Authority will apply the procedures referred to in Annex 2.</p> <p>03 The existing text of section 3.6 of the Memorandum will be replaced by:</p> <p>3.6 In exceptional circumstances where, as a result of a more detailed inspection, the overall condition of a ship and its equipment, also taking the seafarers and their living and working conditions into account, is found to be obviously sub-standard, the Authority may suspend an inspection. The suspension of the inspection may continue until the responsible parties have taken the steps necessary to ensure that the ship complies with the requirements of the relevant instruments. Prior to suspending an inspection, the Authority must have recorded detainable deficiencies in several areas as set out in a PSCCInstruction. The notification of the detention to the responsible parties will state that the inspection is suspended until the Authority has been informed that the ship complies with all relevant requirements.</p> <p>04 The existing text of section 3.7 of the Memorandum will be replaced by:</p> <p>3.7 In the case of a detention, the Authority will immediately notify the flag Administration^{*)} in writing and include the report of inspection. Likewise the recognized organization that has issued the relevant certificates on behalf of the flag Administration will be notified, where appropriate. The parties above will also be notified in writing of the release of detention.</p> <p>In the case of a detention related to a non-compliance with the MLC, 2006, the Authority will also immediately notify the appropriate shipowners' and seafarers' organizations in the port State in which the inspection was carried out.</p> | <p>.12 das Seearbeitsübereinkommen von 2006 (MLC 2006);</p> <p>.13 das Internationale Übereinkommen von 1969 über die zivilrechtliche Haftung für Ölverschmutzungsschäden (CLC 1969);</p> <p>.14 das Protokoll von 1992 zur Änderung des Internationalen Übereinkommens von 1969 über die zivilrechtliche Haftung für Ölverschmutzungsschäden (CLC PROT 1992);</p> <p>.15 das Internationale Übereinkommen von 2001 über die Beschränkung des Einsatzes schädlicher Bewuchsschutzsysteme auf Schiffen (AFS 2001);</p> <p>.16 das Internationale Übereinkommen von 2001 über die zivilrechtliche Haftung für Bunkerölverschmutzungsschäden;</p> <p>.17 das Internationale Übereinkommen zur Kontrolle und Behandlung von Ballastwasser und Sedimenten von Schiffen (BWM).</p> <p>02 Der bisherige Wortlaut des Absatzes 2.2 der Vereinbarung wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:</p> <p style="text-align: right;"><i>(Übersetzung)</i></p> <p>2.2 Hinsichtlich der IAO-Übereinkommen (einschließlich MLC 2006) in Absatz 2.1 wendet jede Behörde die in Anlage 2 genannten Verfahren an.</p> <p>03 Der bisherige Wortlaut des Absatzes 3.6 der Vereinbarung wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:</p> <p style="text-align: right;"><i>(Übersetzung)</i></p> <p>3.6 Unter außergewöhnlichen Umständen kann die Behörde in Fällen, in denen als Ergebnis einer gründlicheren Überprüfung festgestellt wird, dass der Gesamtzustand eines Schiffes und seiner Ausrüstung, auch unter Berücksichtigung der Seeleute und ihrer Lebens- und Arbeitsbedingungen, offensichtlich unternormig ist, eine Überprüfung aussetzen. Die Überprüfung kann so lange ausgesetzt werden, bis die Verantwortlichen die erforderlichen Maßnahmen getroffen haben, um sicherzustellen, dass das Schiff den Vorschriften der einschlägigen Übereinkünfte entspricht. Bevor eine Überprüfung ausgesetzt wird, muss die Behörde in mehreren der in einer Anweisung des Hafenstaatskontrollausschusses genannten Bereiche Mängel erfasst haben, die ein Festhalten des Schiffes rechtfertigen. Die Benachrichtigung der Verantwortlichen über das Festhalten enthält die Angabe, dass die Überprüfung so lange ausgesetzt wird, bis die Behörde davon unterrichtet worden ist, dass das Schiff allen einschlägigen Vorschriften entspricht.</p> <p>04 Der bisherige Wortlaut des Absatzes 3.7 der Vereinbarung wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:</p> <p style="text-align: right;"><i>(Übersetzung)</i></p> <p>3.7 Im Fall eines Festhaltens benachrichtigt die Behörde unverzüglich die Verwaltung des Flaggenstaats* schriftlich und fügt den Prüfungsbericht bei. Ebenso ist gegebenenfalls die anerkannte Organisation, die im Namen der Verwaltung des Flaggenstaats die einschlägigen Zeugnisse ausgestellt hat, zu benachrichtigen. Die benachrichtigten Stellen sind auch von der Aufhebung der Festhaltenanordnung schriftlich zu benachrichtigen.</p> <p>Im Fall eines Festhaltens im Zusammenhang mit einer Nichteinhaltung des MLC 2006 benachrichtigt die Behörde außerdem unverzüglich die entsprechenden Verbände der Schiffseigner und der Seeleute in dem Hafenstaat, in dem die Überprüfung durchgeführt wurde.</p> |
|---|---|

05 The existing text of **section 3.8** of the Memorandum will be replaced by:

3.8 Where deficiencies which caused a detention as referred to in 3.4 cannot be remedied in the port of inspection, the Authority may allow the ship concerned to proceed to the nearest appropriate repair yard available (or in case of detainable deficiencies in accordance with MLC, 2006, to the port where the Rectification Action Plan is to be implemented) in accordance with a PSSCInstruction.

Where the decision to send a ship to a repair yard is due to a lack of compliance with the IMO Resolution A. 744(18), either with respect to ship's documentation or with respect to ship's structural failures and deficiencies, the Authority may require that the necessary thickness measurements are carried out in the port of detention as set out in PSSCInstructions before the ship is allowed to sail.

If the vessel is detained because it is not equipped with a functioning voyage data recorder system, when its use is compulsory, and this deficiency cannot be readily rectified in the port of detention, the authority may allow the ship to proceed to the appropriate repair yard or port nearest to the port of the detention where it shall be readily rectified or require that the deficiency is rectified within a maximum period of 30 days.

06 The existing text of **Annexes** to Memorandum will be replaced by:

Annexes to Memorandum

- Annex 1 Ships of non-Parties and below convention size
- Annex 2 Maritime Labour Convention, 2006 (MLC, 2006) or Merchant Shipping (Minimum Standards) Convention, 1976 (ILO 147) and ILO147 Protocol, 1996, if applicable
- Annex 3 Information System on Inspections
- Annex 4 Publication of Information Related to Detentions and Inspections
- Annex 5 Qualitative Criteria for Adherence to the Memorandum
- Annex 6 Minimum Criteria for Port State Control Officers
- Annex 7 Ship Risk Profile
- Annex 8 Inspection and Selection Scheme
- Annex 9 Inspection Type and Clear Grounds
- Annex 10 Examination of certificates and documents
- Annex 11 Inspection Commitments of Authorities
- Annex 12 Reporting obligations for ships

05 Der bisherige Wortlaut des **Absatzes 3.8** der Vereinbarung wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

(Übersetzung)

3.8 Können Mängel im Sinne des Absatzes 3.4, die zu einem Festhalten geführt haben, nicht in dem Hafen beseitigt werden, in dem die Überprüfung stattgefunden hat, so kann die Behörde dem Schiff im Einklang mit einer Anweisung des Hafenstaatkontrollausschusses die Weiterfahrt zur nächstgelegenen geeigneten Reparaturwerft (oder, bei Mängeln, die nach MLC 2006 ein Festhalten des Schiffes rechtfertigen, zu dem Hafen, in dem der Maßnahmenplan zur Mängelbeseitigung umzusetzen ist) gestatten.

Ergeht die Entscheidung, ein Schiff in eine Reparaturwerft zu schicken, aufgrund der Nichteinhaltung der IMO-Entschließung A.744(18), sei es hinsichtlich der Schiffspapiere oder von Strukturmängeln, so kann die Behörde verlangen, dass die erforderlichen Dickenmessungen, wie in den Anweisungen des Hafenstaatkontrollausschusses dargelegt, in dem Hafen durchgeführt werden, in dem das Schiff festgehalten wird, bevor dem Schiff das Auslaufen gestattet wird.

Wird das Schiff festgehalten, weil es nicht mit einem funktionierenden Schiffsdatenschreiber ausgerüstet ist, obwohl dessen Verwendung verbindlich vorgeschrieben ist, und kann dieser Mangel nicht ohne Weiteres in dem Hafen, in dem das Schiff festgehalten wird, beseitigt werden, so kann die Behörde gestatten, dass das Schiff die dem Festhaltehafen nächstgelegene geeignete Reparaturwerft oder den dem Festhaltehafen nächstgelegenen geeigneten Hafen anläuft, wo der Mangel ohne Weiteres beseitigt wird, oder fordern, dass der Mangel binnen höchstens 30 Tagen beseitigt wird.

06 Der bisherige Wortlaut der **Anlagen** zu der Vereinbarung wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

(Übersetzung)

Anlagen zu der Vereinbarung

- Anlage 1 Schiffe von Nicht-Vertragsparteien und Schiffe mit einem Raumgehalt unterhalb des Anwendungsbereichs der jeweiligen Übereinkunft
- Anlage 2 Seearbeitsübereinkommen von 2006 (MLC 2006) oder Übereinkommen von 1976 über Mindestnormen auf Handelsschiffen (IAO 147) und Protokoll von 1996 zu dem Übereinkommen Nr. 147 der IAO, sofern anwendbar
- Anlage 3 Informationssystem im Zusammenhang mit den Überprüfungen
- Anlage 4 Veröffentlichung von Informationen über Festhaltemaßnahmen und Überprüfungen
- Anlage 5 Inhaltliche Voraussetzungen für den Beitritt zur Vereinbarung
- Anlage 6 Mindestvoraussetzungen für die Zuerkennung der Befähigung eines Hafenstaat-Besichtigers
- Anlage 7 Schiffsrisikoprofil
- Anlage 8 Überprüfungs- und Auswahlverfahren
- Anlage 9 Art der Überprüfung und triftige Gründe
- Anlage 10 Prüfung von Zeugnissen und Unterlagen
- Anlage 11 Überprüfungspflichten der Behörden
- Anlage 12 Meldepflichten der Schiffe

II Änderung der Anlage 2 der Pariser Vereinbarung über die Hafenstaatkontrolle (beschlossen vom Hafenstaatkontrollausschuss auf seiner 46. Sitzung am 23. Mai 2013)

07 The existing text of **Annex 2** of the Memorandum will be replaced by:

07 Der bisherige Wortlaut der **Anlage 2** der Vereinbarung wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

(Übersetzung)

Annex 2

**Maritime Labour Convention, 2006 (MLC, 2006)
or Merchant Shipping (Minimum Standards)
Convention, 1976 (ILO 147)
and ILO 147 Protocol, 1996,
if applicable**

- 1 Maritime Labour Convention, 2006 (MLC, 2006), if applicable.
- 1.1 Inspection regarding certificates of competency is dealt with in a PSCC Instruction. In the exercise of control of the MLC, 2006, the Port State Control Officer (PSCO) will decide, on the basis of the clear grounds listed in Annex 9 and his/her professional judgement, whether the ship will receive a more detailed inspection. All complaints not manifestly unfounded regarding conditions on board will be investigated thoroughly and action taken as deemed necessary. The PSCO will also use his/her professional judgement to determine whether the conditions on board give rise to a hazard to the safety or health of the seafarers which necessitates the rectification of conditions and may, if necessary, detain the ship until appropriate corrective action is taken. Reporting procedures for detentions are provided in Annex 4.

Implementation of PSC procedures which are specific to MLC, 2006, are set out in a PSCC Instruction.
- 2 Merchant Shipping (Minimum Standards) Convention, 1976 (ILO 147) and ILO 147 Protocol, 1996, if applicable.
- 2.1 Inspections on board ships under ILO 147 and ILO Protocol 1996 will relate to:
 - .1 the Minimum Age Convention, 1973 (No. 138); or

the Minimum Age (Sea) Convention (Revised), 1936 (No. 58); or

the Minimum Age (Sea) Convention, 1920 (No. 7);
 - .2 the Medical Examination (Seafarers) Convention, 1946 (No. 73);
 - .3 the Prevention of Accidents (Seafarers) Convention, 1970 (No. 134) (Articles 4 and 7);
 - .4 the Accommodation of Crews Convention (Revised), 1949 (No. 92);
 - .5 the Food and Catering (Ships' Crews) Convention, 1946 (No. 68) (Article 5);
 - .6 the Accommodation and Crews (Supplementary Provisions) Convention, 1970 (No. 133);

Anlage 2

**Seearbeitsübereinkommen von 2006 (MLC 2006)
oder Übereinkommen von 1976
über Mindestnormen auf Handelsschiffen (IAO 147)
und Protokoll von 1996
zu dem Übereinkommen Nr. 147 der IAO,
sofern anwendbar**

- 1 Seearbeitsübereinkommen von 2006 (MLC 2006), sofern anwendbar
- 1.1 Überprüfungen bezüglich der Befähigungszeugnisse sind in einer Anweisung des Hafenstaatkontrollausschusses geregelt. Bei der Ausübung seiner Kontrollbefugnisse bezüglich der Erfüllung des MLC 2006 entscheidet der Hafenstaat-Besichtiger auf der Grundlage der in Anlage 9 aufgeführten „triftigen Gründe“ und seines fachlichen Urteils, ob das Schiff einer gründlicheren Überprüfung zu unterziehen ist. Alle Beschwerden über die Zustände an Bord, die nicht offensichtlich unberechtigt sind, sind gründlich zu untersuchen und die für notwendig erachteten Maßnahmen zu treffen. Ebenso legt der Hafenstaat-Besichtiger sein fachliches Urteil bei der Entscheidung zugrunde, ob die Zustände an Bord eine Gefährdung der Sicherheit oder Gesundheit der Seeleute darstellen, die eine Beseitigung dieser Zustände erforderlich macht; er kann gegebenenfalls das Schiff so lange festhalten, bis geeignete Abhilfe geschaffen ist. Die Verfahren zur Meldung von Festhaltemaßnahmen sind in Anlage 4 dargestellt.

Die Umsetzung von Hafenstaatkontrollverfahren, die speziell auf das MLC 2006 bezogen sind, ist in einer Anweisung des Hafenstaatkontrollausschusses dargelegt.
- 2 Übereinkommen von 1976 über Mindestnormen auf Handelsschiffen (IAO 147) und Protokoll von 1996 zu dem Übereinkommen Nr. 147 der IAO, sofern anwendbar
- 2.1 Überprüfungen an Bord von Schiffen nach dem Übereinkommen Nr. 147 der IAO und dem IAO-Protokoll von 1996 erstrecken sich auf folgende Übereinkommen:
 - .1 das Übereinkommen von 1973 über das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung (Nr. 138) oder

das Übereinkommen von 1936 über das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung auf Seeschiffen (Nr. 58) (Neufassung) oder

das Übereinkommen von 1920 über das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung auf Seeschiffen (Nr. 7);
 - .2 das Übereinkommen von 1946 über die ärztliche Untersuchung der Schiffsleute (Nr. 73);
 - .3 das Übereinkommen von 1970 über den Schutz der Seeleute gegen Arbeitsunfälle (Nr. 134) (Artikel 4 und 7);
 - .4 das Übereinkommen von 1949 über die Quartier-räume der Besatzung an Bord von Schiffen (Nr. 92) (Neufassung);
 - .5 das Übereinkommen von 1946 über die Ernährung und Verpflegung von Schiffsbesatzungen (Nr. 68) (Artikel 5);
 - .6 das Übereinkommen von 1970 über die Quartier-räume der Besatzung an Bord von Schiffen (Nr. 133) (ergänzende Bestimmungen);

- .7 the Seafarers' Hours of Work and the Manning of Ships Convention, 1996 (No. 180);
- .8 the Officers' Competency Certificates Convention, 1936 (No. 53) (Articles 3 and 4).

Inspection regarding certificates of competency is dealt with in a PSCInstruction. In the exercise of control of the conventions listed in .1 to .7 above, the Port State Control Officer will decide, on the basis of the clear grounds listed in Annex 9 and his professional judgement, whether the ship will receive a more detailed inspection. All complaints regarding conditions on board will be investigated thoroughly and action taken as deemed necessary. He will also use his professional judgement to determine whether the conditions on board give rise to a hazard to the safety or health of the seafarers which necessitates the rectification of conditions and may, if necessary, detain the ship until appropriate corrective action is taken. Reporting procedures for detentions are provided in Annex 4.

2.2 The conventions relevant in the framework of the provisions of 2.3 of this Annex are:

- .1 the Seamen's Articles of Agreement Convention, 1926 (no. 22);
- .2 the Repatriation of Seamen Convention, 1926 (no. 23);
- .3 the Shipowners' Liability (Sick and Injured Seamen) Convention, 1936 (no. 55); or

the Sickness Insurance (Sea) Convention, 1936 (no. 56); or

the Medical Care and Sickness Benefits Convention, 1969 (no. 130);
- .4 the Freedom of Association and Protection of the Right to Organise Convention, 1948 (no. 87);
- .5 the Right to Organise and Collective Bargaining Convention, 1949 (no. 98);
- .6 the Seafarers' Identity Documents Convention, 1958 (no. 108);
- .7 the Workers' Representatives Convention, 1971 (no. 135);
- .8 the Health Protection and Medical Care (Seafarers) Convention, 1987 (no. 164);
- .9 the Repatriation of Seafarers Convention (Revised), 1987, (no. 166).

2.3 If the Port State Control Officer receives a report, notification or complaint to the effect that the standards laid down in the conventions listed in 2.2 of this Annex are not met, the matter will be reported by the Authority, if possible with evidence, to the flag Administration for further action, with a copy to the ILO.

- .7 das Übereinkommen von 1996 über die Arbeitszeit der Seeleute und die Besatzungsstärke der Schiffe (Nr. 180);
- .8 das Übereinkommen von 1936 über das Mindestmaß beruflicher Befähigung der Schiffsführer und Schiffsoffiziere auf Handelsschiffen (Nr. 53) (Artikel 3 und 4).

Überprüfungen bezüglich der Befähigungszeugnisse sind in einer Anweisung des Hafenstaatkontrollausschusses geregelt. Bei der Ausübung seiner Kontrollbefugnisse bezüglich der Erfüllung der unter den vorstehenden Nummern .1 bis .7 genannten Übereinkommen entscheidet der Hafenstaat-Besichtiger auf der Grundlage der in Anlage 9 aufgeführten „triftigen Gründe“ und seines fachlichen Urteils, ob das Schiff einer gründlicheren Überprüfung zu unterziehen ist. Alle Beschwerden über die Zustände an Bord sind gründlich zu untersuchen und die für notwendig erachteten Maßnahmen zu treffen. Ebenso legt er sein fachliches Urteil bei der Entscheidung zugrunde, ob die Zustände an Bord eine Gefährdung der Sicherheit oder Gesundheit der Seeleute darstellen, die eine Beseitigung dieser Zustände erforderlich macht; er kann gegebenenfalls das Schiff so lange festhalten, bis geeignete Abhilfe geschaffen ist. Die Verfahren zur Meldung von Festhaltemaßnahmen sind in Anlage 4 dargestellt.

2.2 Folgende Übereinkommen sind im Rahmen des Absatzes 2.3 einschlägig:

- .1 das Übereinkommen von 1926 über den Heuervertrag der Schiffsleute (Nr. 22);
- .2 das Übereinkommen von 1926 über die Heimschaffung der Schiffsleute (Nr. 23);
- .3 das Übereinkommen von 1936 über die Verpflichtungen des Reeders bei Krankheit, Unfall oder Tod von Schiffsleuten (Nr. 55) oder

das Übereinkommen von 1936 über die Krankenversicherung der Schiffsleute (Nr. 56) oder

das Übereinkommen von 1969 über ärztliche Betreuung und Krankengeld (Nr. 130);
- .4 das Übereinkommen von 1948 über die Vereinigungsfreiheit und den Schutz des Vereinigungsrechtes (Nr. 87);
- .5 das Übereinkommen von 1949 über die Anwendung der Grundsätze des Vereinigungsrechtes und des Rechtes zu Kollektivverhandlungen (Nr. 98);
- .6 das Übereinkommen von 1958 über Personalausweise für Seeleute (Nr. 108);
- .7 das Übereinkommen von 1971 über Schutz und Erleichterungen für Arbeitnehmervertreter im Betrieb (Nr. 135);
- .8 das Übereinkommen von 1987 über den Gesundheitsschutz und die medizinische Betreuung der Seeleute (Nr. 164);
- .9 das Übereinkommen von 1987 über die Heimschaffung der Seeleute (Nr. 166) (Neufassung).

2.3 Erhält der Hafenstaat-Besichtiger einen Bericht, eine Mitteilung oder eine Beschwerde, wonach die Normen der in Absatz 2.2 aufgeführten Übereinkommen nicht eingehalten werden, so ist über die Angelegenheit ein Bericht, möglichst unter Beifügung von Beweismitteln, von der Behörde an die Verwaltung des Flaggenstaats zur Veranlassung weiterer Maßnahmen zu senden; eine Abschrift des Berichts ist der IAO zuzuleiten.

- 2.4 Those parts of the ILO publication "Inspection of Labour Conditions on board Ship: Guide-lines for procedure" which deal with:
- .1 control procedures for national flag ships;
 - .2 vocational training;
 - .3 officers' certificates of competency (regulated under STCW78);
 - .4 hours of work and manning (regulated under ILO180/STCW78);
- are not considered as relevant provisions for the inspection of ships but as information to port State control officers only.
- 2.4 Die Teile der IAO-Veröffentlichung mit dem Titel „Überprüfung der Arbeitsbedingungen an Bord von Schiffen: Richtlinien für das Vorgehen“, in denen die Bereiche
- .1 Verfahren für die Kontrolle von Schiffen durch den Flaggenstaat,
 - .2 Berufsausbildung,
 - .3 Befähigungszeugnisse für Schiffsoffiziere (in STCW 78 geregelt),
 - .4 Arbeitszeiten und Besatzungsstärke (in IAO 180/STCW 78 geregelt)
- behandelt werden, gelten nicht als einschlägige Bestimmungen für die Überprüfung von Schiffen, sondern lediglich als Hinweise für Hafenstaat-Besichtiger.
- III Änderung der Anlage 3 der Pariser Vereinbarung über die Hafenstaatkontrolle (beschlossen vom Hafenstaatkontrollausschuss auf seiner 46. Sitzung am 23. Mai 2013)
- 08 The existing text of **Annex 3, section 12** of the Memorandum will be replaced by:
- 08 Der bisherige Wortlaut des **Absatzes 12 der Anlage 3** der Vereinbarung wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:
- (Übersetzung)
- 12 With the consent of the Authority, the information system manager will, on behalf of that Authority, submit data as agreed by the Committee to the International Labour Organization in accordance with Standard A5.2.1 or Article 4 of ILO 147 if applicable.
- 12 Mit der Zustimmung und im Auftrag der jeweiligen Behörde übermittelt der Betreiber des Informationssystems der Internationalen Arbeitsorganisation die durch den Ausschuss gebilligten Daten, sofern anwendbar, nach Norm A5.2.1 oder Artikel 4 des Übereinkommens Nr. 147 der IAO.
- IV Änderung der Anlage 8 der Pariser Vereinbarung über die Hafenstaatkontrolle (beschlossen vom Hafenstaatkontrollausschuss auf seiner 46. Sitzung am 23. Mai 2013)
- 09 The existing text of **Annex 8, section 12** of the Memorandum will be replaced by:
- 09 Der bisherige Wortlaut des **Absatzes 12 der Anlage 8** der Vereinbarung wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:
- (Übersetzung)
- 12 Unexpected factors could indicate a serious threat to the safety of the ship and the crew or to the environment but the need to undertake an additional inspection is for the professional judgement of the Authority. These factors include:
- 12 Unerwartete Faktoren können auf eine ernste Bedrohung der Sicherheit des Schiffes und der Besatzung oder der Umwelt hindeuten; die Entscheidung über die Notwendigkeit einer zusätzlichen Überprüfung unterliegt jedoch dem fachlichen Urteil der Behörde. Zu diesen Faktoren zählen
- Ships reported by pilots or relevant authorities which may include information from Vessel Traffic Services about ships' navigation,
 - Ships which did not comply with the reporting obligations,
 - Ships reported with outstanding deficiencies (except those with code 16 (within fourteen days) and code 17 (before departure))
 - previously detained ships (3 months after the detention),
 - Ships which have been the subject of a report or complaint by the master, a seafarer, or any person or organization with a legitimate interest in the safe operation of the ship, ship on-board living and working conditions or the prevention of pollution, unless the Member State concerned deems the report or complaint to be manifestly unfounded,
 - Ships operated in a manner to pose a danger,
 - Ships reported with problems concerning their cargo, in particular noxious or dangerous cargo,
- Schiffe, die von Lotsen oder zuständigen Behörden gemeldet wurden, gegebenenfalls einschließlich Informationen von Schiffsverkehrsdiensten über die Führung von Schiffen,
 - Schiffe, die die Meldepflichten nicht erfüllt haben,
 - Schiffe, bei denen nicht beseitigte Mängel gemeldet wurden (mit Ausnahme solcher mit Code 16 (innerhalb von vierzehn Tagen) und Code 17 (vor dem Auslaufen)),
 - Schiffe, die zuvor festgehalten wurden (3 Monate nach der Festhaltemaßnahme),
 - Schiffe, die Gegenstand einer Meldung oder Beschwerde von Seiten des Kapitäns, eines Seemanns, oder einer Person oder Organisation mit berechtigtem Interesse am sicheren Betrieb des Schiffes, an den Lebens- und Arbeitsbedingungen an Bord des Schiffes oder an der Verhütung von Verschmutzung waren, es sei denn, der betreffende Mitgliedstaat erachtet die Meldung oder Beschwerde als offensichtlich unberechtigt,
 - Schiffe, die so betrieben wurden, dass sie eine Gefahr darstellten,
 - Schiffe, bei denen Probleme mit der Ladung gemeldet wurden, insbesondere mit schädlicher oder gefährlicher Ladung,

- Ships where information from a reliable source became known, that their risk parameters differ from the recorded ones and the risk level is thereby increased,
- Ships carrying certificates issued by a formerly Paris MoU recognized organization whose recognition has been withdrawn since the last inspection in the Paris MoU region.

- Schiffe, bei denen aus verlässlicher Quelle bekannt wurde, dass ihre Risikoparameter von den verzeichneten Parametern abweichen, und deren Risikoniveau dadurch höher ausfällt,
- Schiffe, die Zeugnisse mit sich führen, die von einer ehemals im Rahmen der Pariser Vereinbarung anerkannten Organisation ausgestellt wurden, der seit der letzten Überprüfung im Geltungsbereich der Pariser Vereinbarung die Anerkennung entzogen wurde.

V Änderung der Anlage 9 der Pariser Vereinbarung über die Hafenstaatkontrolle (beschlossen vom Hafenstaatkontrollausschuss auf seiner 46. Sitzung am 23. Mai 2013)

10 The existing text of **Annex 9, section 3** of the Memorandum will be replaced by:

- 3 A more detailed inspection will be carried out whenever there are clear grounds for believing, during an initial inspection, that the condition of the ship or of its equipment or crew or the working and living conditions of seafarers does not substantially meet the relevant requirements of a relevant instrument. Clear grounds exist when a Port State Control Officer finds evidence, which in his professional judgement warrants a more detailed inspection of the ship, its equipment or its crew. The absence of valid certificates or documents is considered a clear ground. Other examples of clear grounds are set out in paragraph 6.

11 The existing text of **Annex 9, section 6** of the Memorandum will be replaced by:

- 6 In applying Table 4 above, examples of “clear grounds” for a more detailed inspection include the following:

- .1 ships with overriding or unexpected factors as listed in Annex 8;
- .2 during examination of the certificates and documents referred to in Annex 10 of the Memorandum, inaccuracies have been revealed or the documents have not been properly kept, updated, or they have been falsely maintained;
- .3 indications that the relevant crew members are unable to communicate appropriately with each other, or with other persons on board, or that the ship is unable to communicate with the shore-based authorities either in a common language or in the language of those authorities;
- .4 a certificate has been fraudulently obtained or the holder of a certificate is not the person to whom that certificate was originally issued;
- .5 the ship has a master, officer or rating holding a certificate issued by a country which has not ratified the STCW Convention;
- .6 evidence of cargo and other operations not being conducted safely or in accordance with the IMO guidelines;
- .7 failure of the master of an oil tanker to produce the record of the oil discharge monitoring and control system for the last ballast voyage;

10 Der bisherige Wortlaut des **Absatzes 3 der Anlage 9** der Vereinbarung wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

(Übersetzung)

- 3 Eine gründlichere Überprüfung wird durchgeführt, wenn sich während einer Erstüberprüfung triftige Gründe für die Annahme ergeben, dass der Zustand des Schiffes oder seiner Ausrüstung oder seine Besatzung oder die Arbeits- und Lebensbedingungen der Seeleute die einschlägigen Vorschriften eines einschlägigen Übereinkommens im Wesentlichen nicht erfüllen. Triftige Gründe liegen vor, wenn der Hafenstaat-Besichtiger auf Anzeichen stößt, die nach seinem fachlichen Urteil eine gründlichere Überprüfung des Schiffes, der Ausrüstung oder der Besatzung rechtfertigen. Das Fehlen gültiger Zeugnisse oder Unterlagen gilt als triftiger Grund. Absatz 6 enthält weitere Beispiele für triftige Gründe.

11 Der bisherige Wortlaut des **Absatzes 6 der Anlage 9** der Vereinbarung wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

(Übersetzung)

- 6 Bei der Anwendung der Tabelle 4 gelten unter anderem die nachstehend genannten Umstände als Beispiele für „triftige Gründe“ für eine gründlichere Überprüfung:

- .1 Schiffe mit Prioritätsfaktoren oder unerwarteten Faktoren nach Anlage 8;
- .2 bei der Prüfung der Zeugnisse und Unterlagen nach Anlage 10 der Vereinbarung sind Unstimmigkeiten festgestellt worden, oder die Unterlagen sind nicht einwandfrei geführt oder aktualisiert worden oder falsch geführt worden;
- .3 es liegen Anhaltspunkte dafür vor, dass Besatzungsmitglieder mit Schlüsselfunktionen nicht in der Lage sind, sich untereinander oder mit anderen Personen an Bord richtig zu verständigen, oder dafür, dass das Schiff nicht in der Lage ist, sich mit den Behörden an Land entweder in einer gängigen Sprache oder in der Sprache dieser Behörden zu verständigen;
- .4 ein Befähigungszeugnis wurde in betrügerischer Weise erlangt, oder der Inhaber eines Befähigungszeugnisses ist nicht mit der Person identisch, der das Befähigungszeugnis ursprünglich erteilt wurde;
- .5 das Befähigungszeugnis des Kapitäns, eines Offiziers oder eines Schiffsmanns wurde von einem Staat ausgestellt, der das STCW-Übereinkommen nicht ratifiziert hat;
- .6 es liegen Beweise dafür vor, dass der Ladungsumschlag und sonstige betriebliche Vorgänge nicht sicher oder nicht nach Maßgabe der IMO-Richtlinien durchgeführt worden sind;
- .7 der Kapitän eines Öltankschiffs kann die Aufzeichnungen über den Einsatz des Überwachungs- und Kontrollsystems für das Einleiten von Öl auf der letzten Ballastreife nicht vorlegen;

- | | |
|---|---|
| <p>.8 absence of an up-to-date muster list, or crew members not aware of their duties in the event of fire or an order to abandon the ship;</p> <p>.9 the emission of false distress alerts not followed by proper cancellation procedures;</p> <p>.10 the absence of principal equipment or arrangements required by the conventions;</p> <p>.11 evidence from the Port State Control Officer's general impressions and observations that serious hull or structural deterioration or deficiencies exist that may place at risk the structural, watertight or weather tight integrity of the ship;</p> <p>.12 information or evidence that the master or crew is not familiar with essential shipboard operations relating to the safety of ships or the prevention of pollution, or that such operations have not been carried out;</p> <p>.13 the absence of a table of shipboard working arrangements or records of hours of work or rest of seafarers;</p> <p>.14 the ship has changed flag for the purpose of avoiding compliance with the MLC or the ship flies the flag of a State that has not ratified the MLC, 2006;</p> <p>.15 there is a complaint alleging that specific working and living conditions on the ship do not conform to the requirements of the MLC, 2006 or following investigation of an on shore complaint;</p> <p>.16 the working and living conditions on the ship do not conform to the requirements of the MLC.</p> | <p>.8 es ist keine aktuelle Sicherheitsrolle vorhanden oder die Besatzungsmitglieder kennen ihre Aufgaben im Fall eines Brandes oder einer Anordnung zum Verlassen des Schiffes nicht;</p> <p>.9 irrtümliche Aussendung von Notsignalen, ohne dass diese ordnungsgemäß rückgängig gemacht wurden;</p> <p>.10 das Fehlen wesentlicher Ausrüstungen oder Vorkehrungen, die durch die Übereinkommen vorgeschrieben sind;</p> <p>.11 aus dem allgemeinen Eindruck des Hafenstaat-Besichtigers und seinen Wahrnehmungen ergibt sich ein konkreter Hinweis darauf, dass schwerwiegende Schäden oder Mängel an der Außenhaut des Schiffes oder an den schiffbaulichen Verbänden vorliegen, die eine Gefahr für die Festigkeit der Schiffsverbände oder für die Wasserdichtigkeit oder Wetterfestigkeit des Schiffes darstellen können;</p> <p>.12 es liegen Informationen darüber oder Beweise dafür vor, dass Kapitän oder Besatzung mit wesentlichen betrieblichen Maßnahmen im Zusammenhang mit der Schiffssicherheit oder der Verhütung von Verschmutzung nicht vertraut sind oder dass solche betrieblichen Maßnahmen nicht durchgeführt worden sind;</p> <p>.13 das Fehlen einer Übersicht über die Arbeitsorganisation an Bord oder von Verzeichnissen der Arbeits- und Ruhezeiten der Seeleute;</p> <p>.14 das Schiff hat die Flagge gewechselt, um die Einhaltung des MLC zu umgehen, oder das Schiff führt die Flagge eines Staates, der das MLC 2006 nicht ratifiziert hat;</p> <p>.15 es liegt eine Beschwerde vor, wonach bestimmte Arbeits- und Lebensbedingungen auf dem Schiff den Anforderungen des MLC 2006 nicht genügen, oder die Überprüfung erfolgt im Anschluss an die Untersuchung einer an Land eingereichten Beschwerde;</p> <p>.16 die Arbeits- und Lebensbedingungen auf dem Schiff genügen nicht den Anforderungen des MLC.</p> |
|---|---|
- VI Änderung der Anlage 10 der Pariser Vereinbarung über die Hafenstaatkontrolle (beschlossen vom Hafenstaatkontrollausschuss auf seiner 46. Sitzung am 23. Mai 2013)
- | | |
|---|---|
| <p>12 The existing text of Annex 10 of the Memorandum will be replaced by:</p> | <p>12 Der bisherige Wortlaut der Anlage 10 der Vereinbarung wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:</p> |
|---|---|

(Übersetzung)

Annex 10
Examination
of certificates and documents

At the initial inspection the Port State Control Officer will, as a minimum and to the extent applicable, examine the following documents:

- .1 International Tonnage Certificate (1969);
- .2 Certificate of Registry or other document of nationality (UNCLOS);
- .3 Certificates as to the ship's hull strength and machinery installations issued by the classification society in question (only to be required if the ship maintains its class with a classification society);
- .4 Reports of previous port State control inspections;
- .5 Passenger Ship Safety Certificate (SOLAS 1988 Amend./CI/Reg.12, SOLAS Protocol 1988/CI/Reg.12);
- .6 Cargo Ship Safety Construction Certificate (SOLAS/CI/Reg.12, SOLAS Protocol 1988/CI/Reg.12);

Anlage 10
Prüfung
von Zeugnissen und Unterlagen

Bei der Erstüberprüfung prüft der Hafenstaat-Besichtiger in dem Umfang, der zweckmäßig ist, zumindest folgende Unterlagen:

- .1 den Internationalen Schiffsmessbrief (1969);
- .2 den Auszug aus dem Schiffsregister oder einen anderen Staatszugehörigkeitsnachweis (UNCLOS);
- .3 die von der betreffenden Klassifikationsgesellschaft ausgestellten Zeugnisse über die Festigkeit des Schiffskörpers und über die Maschinenanlagen des Schiffes (nur dann erforderlich, wenn das Schiff von einer Klassifikationsgesellschaft klassifiziert wird);
- .4 Berichte über frühere Überprüfungen im Rahmen der Hafenstaatkontrolle;
- .5 das Sicherheitszeugnis für Fahrgastschiffe (SOLAS Änderung 1988/CI/Reg.12, SOLAS Protokoll 1988/CI/Reg.12);
- .6 das Bau-Sicherheitszeugnis für Frachtschiffe (SOLAS/CI/Reg.12, SOLAS Protokoll 1988/CI/Reg.12);

- .7 Cargo Ship Safety Equipment Certificate (SOLAS 1988 Amend./CII/Reg.12, SOLAS Protocol 1988/CII/Reg. 12);
- .8 Cargo Ship Safety Radio Certificate (SOLAS 1988 Amend./CII/Reg.12, SOLAS Protocol 1988/CII/Reg.12);
- .9 Cargo Ship Safety Certificate (SOLAS Protocol 1988/CII/Reg. 12);
- .10 Special Purpose Ship Safety Certificate (SPS Code, C1/Art.1.7.4, Res. A.791 (19));
- .11 For ro-ro passenger ships, information on the A/A-max ratio (SOLAS 1995 Amend./CII-1/Reg.8-1);
- .12 Damage control plans and booklets (SOLAS 2006 Amend./CII-1/Reg.19, 20, 23);
- .13 Stability Booklet and information (SOLAS 2008 Amend./CII-1/Reg.5, SOLAS/CII-1/Reg.22 and CII-1/Reg.25-8; LLP88, Reg.10);
- .14 Manoeuvring Booklet and information (SOLAS 1981 Amend./CII-1/Reg.28.2);
- .15 Unattended Machinery spaces (UMS) evidence (SOLAS 1981 Amend./CII-1/Reg.46.3);
- .16 Exemption Certificate and any list of cargoes (SOLAS/CII-2/Reg.10.7.1.4);
- .17 Fire control plan (SOLAS 2000 Amend./CII-2/Reg.15.2.4);
- .18 Fire safety operational booklet (SOLAS 2000 Amend./CII-2/Reg.16.3.1);
- .19 Dangerous goods special list or manifest, or detailed stowage plan (IAO134/A4.3(h), SOLAS 2000 Amend./CII-2/Reg.19);
- .20 Doc. of compliance Dangerous Goods (SOLAS 2001 Amend./CII-2/Reg.19.4);
- .21 Ship's log book with respect to the records of drills, including security drills, and the log for records of inspection and maintenance of lifesaving appliances and arrangements and fire fighting appliances and arrangements (SOLAS 2006 Amend./CIII/Reg.37, 19.3, 19.4, 20);
- .22 Minimum Safe Manning Document (SOLAS 2000 Amend./CV/Reg.14.2);
- .23 SAR coordination plan for passenger ships trading on fixed routes (SOLAS 1995 Amend./CV/Reg.15, 7.2);
- .24 LRIT Conformance Test Report (SOLAS/CV/Reg.19.1);
- .25 Copy of the Document of compliance issued by the testing facility, stating the date of compliance and the applicable performance standards of VDR (voyage data recorder) (SOLAS/CV/Reg.18.8);
- .26 AIS test report (SOLAS 2010 Amend./CV/Reg.18.9);
- .27 For passenger ships, List of operational limitations (SOLAS 2001 Amend./CV/Reg.30.2);
- .28 Cargo Securing Manual (SOLAS 2002 Amend./CVII/Reg.5.6);
- .29 Bulk Carrier Booklet (SOLAS 1996 Amend./CVII/Reg.7.3);
- .30 Loading/Unloading Plan for bulk carriers (SOLAS 1996 Amend./CVII/Reg.7.3);
- .31 Document of authorization for the carriage of grain (SOLAS 1991 Amend./CVII/Reg.9);
- .7 das Ausrüstungs-Sicherheitszeugnis für Frachtschiffe (SOLAS Änderung 1988/CII/Reg.12, SOLAS Protokoll 1988/CII/Reg.12);
- .8 das Funksicherheitszeugnis für Frachtschiffe (SOLAS Änderung 1988/CII/Reg.12, SOLAS Protokoll 1988/CII/Reg.12);
- .9 das Sicherheitszeugnis für Frachtschiffe (SOLAS Protokoll 1988/CII/Reg.12);
- .10 das Sicherheitszeugnis für Spezialschiffe (SPS Code, C1/Art.1.7.4, Res. A.791 (19));
- .11 im Fall von Ro-Ro-Fahrgastschiffen: die Angaben zum A/Amax-Wert (SOLAS Änderung 1995/CII-1/Reg.8-1);
- .12 die Lecksicherheitspläne und Lecksicherheitshandbücher (SOLAS Änderung 2006/CII-1/Reg.19, 20, 23);
- .13 das Stabilitätshandbuch und die Stabilitätsunterlagen (SOLAS Änderung 2008/CII-1/Reg.5, SOLAS/CII-1/Reg.22 und CII-1/Reg.25-8; LLP88, Reg.10);
- .14 das Manövrierheft (SOLAS Änderung 1981/CII-1/Reg.28.2);
- .15 die Eignungsbescheinigung für unbesetzte Maschinenräume (UMS) (SOLAS Änderung 1981/CII-1/Reg.46.3);
- .16 das Ausnahmezeugnis und die Liste der Ladungen (SOLAS/CII-2/Reg.10.7.1.4);
- .17 den Brandschutzplan (SOLAS Änderung 2000/CII-2/Reg.15.2.4);
- .18 das Brandsicherheits-Betriebshandbuch (SOLAS Änderung 2000/CII-2/Reg.16.3.1);
- .19 die besondere Aufstellung oder das besondere Ladungsmanifest für gefährliche Güter oder aber einen detaillierten Stauplan (IAO134/A4.3(h), SOLAS Änderung 2000/CII-2/Reg.19);
- .20 die Eignungsbescheinigung für die Beförderung gefährlicher Güter (SOLAS Änderung 2001/CII-2/Reg.19.4);
- .21 die Eintragungen im Schiffstagebuch über Übungen, einschließlich Sicherheitsübungen, und das Inspektions- und Wartungstagebuch für Rettungsmittel und -vorrichtungen sowie für Brandbekämpfungsausrüstung und -vorrichtungen (SOLAS Änderung 2006/CIII/Reg.37, 19.3, 19.4, 20);
- .22 das Schiffsbesatzungszeugnis (SOLAS Änderung 2000/CV/Reg.14.2);
- .23 den Plan für die Zusammenarbeit bei der Suche und Rettung (SAR) für Fahrgastschiffe, die auf festgelegten Strecken verkehren (SOLAS Änderung 1995/CV/Reg.15, 7.2);
- .24 den LRIT-Funktionsprüfungsbericht (Conformance Test Report) (SOLAS/CV/Reg.19.1);
- .25 eine Ausfertigung des von der Prüfeinrichtung ausgestellten Prüfzeugnisses mit dem Datum der erfolgreichen Prüfung und den der Prüfung zugrunde liegenden Leistungsanforderungen an den Schiffsdatenschreiber (voyage data recorder, VDR) (SOLAS/CV/Reg.18.8);
- .26 der Prüfbericht für das automatische Schiffsidentifizierungssystem (AIS) (SOLAS Änderung 2010/CV/Reg.18.9);
- .27 bei Fahrgastschiffen: die Liste der Betriebsbeschränkungen (SOLAS Änderung 2001/CV/Reg.30.2);
- .28 das Ladungssicherungshandbuch (SOLAS Änderung 2002/CVII/Reg.5.6);
- .29 die Trimm- und Stabilitätsunterlagen für Massengutschiffe (SOLAS Änderung 1996/CVII/Reg.7.3);
- .30 den Lade-/Löschplan bei Massengutschiffen (SOLAS Änderung 1996/CVII/Reg.7.3);
- .31 die Genehmigung für die Beförderung von Getreide (SOLAS Änderung 1991/CVII/Reg.9);

- .32 Material Safety Data Sheets (MSDs) (SOLAS 2009 Amend./CVI/Reg.5-1);
- .33 INF (International Code for the Safe Carriage of Packaged Irradiated Nuclear Fuel, Plutonium and High-Level Radioactive Wastes on Board Ships) Certificate of Fitness (SOLAS 1999 Amend./CVII/Reg.16, INFC 1.3);
- .34 Copy of Document of Compliance issued in accordance with the International Management Code for the Safe Operation of Ships and for Pollution Prevention (DoC) ISM Code (SOLAS 1994 Amend./CIX/Reg.4.1);
- .35 Safety Management Certificate issued in accordance with the International Management Code for the Safe Operation of Ships and for Pollution Prevention (SMC) (SOLAS 1994 Amend./CIX/Reg.4.2, 4.3);
- .36 High Speed Craft Safety Certificate and Permit to Operate High Speed Craft (SOLAS 1994 Amend./CX/Reg.3.2, HSCC 1.8.1, 2);
- .37 Continuous Synopsis Record (SOLAS 2005 Amend./CXI-1/Reg.5);
- .38 International Certificate of Fitness for the Carriage of Liquefied Gases in Bulk, or the Certificate of Fitness for the Carriage of Liquefied Gases in Bulk, whichever is appropriate (GCC-4/CI/N1.6.4, IGCC/CI/N1.5.4);
- .39 International Certificate of Fitness for the Carriage of Dangerous Chemicals in Bulk, or the Certificate of Fitness for the Carriage of Dangerous Chemicals in Bulk, whichever is appropriate (BCC-10/CI/N1.6.3), (IBCC/CI/N1.5.4); (BCH/II/1.6.1);
- .40 International Oil Pollution Prevention Certificate (MARPOL/ANI/Reg.7.1);
- .41 Survey Report Files (in case of bulk carriers or oil tankers) (MARPOL/ANI/Reg.6);
- .42 Oil Record Book, parts I and II (MARPOL/ANI/R17, Reg.36);
- .43 Shipboard Marine pollution emergency plan for Noxious Liquid Substances (MARPOL/ANII/Reg.17);
- .44 (Interim) Statement of compliance Condition Assessment Scheme (CAS) (MARPOL/ANI/Reg.20.6, 21.6.1);
- .45 For oil tankers, the record of oil discharge monitoring and control system for the last ballast voyage (MARPOL/ANI/Reg.31.2);
- .46 Shipboard Oil Pollution Emergency Plan (SOPEP) (MARPOL/ANI/Reg.37.1);
- .47 STS Operation Plan and Records of STS Operations (MARPOL/ANI/Reg.41);
- .48 International Pollution Prevention Certificate for the Carriage of Noxious Liquid Substances in Bulk (NLS) (MARPOL/ANII/Reg.9.1);
- .49 Cargo Record Book (MARPOL/ANII/Reg.15, MARPOL/ANII-APP2);
- .50 Procedures and Arrangements Manual (chemical tankers) (MARPOL/ANII/Reg.14.1 + P&A manual);
- .51 International Sewage Pollution Prevention Certificate (ISPPC) (MARPOL/ANIV/Reg.5.1);
- .52 Garbage Management Plan (MARPOL/ANV/appendix I);
- .32 die Sicherheitsdatenblätter (MSDs) (SOLAS Änderung 2009/CVI/Reg.5-1);
- .33 das INF(Internationaler Code für die sichere Beförderung von verpackten bestrahlten Kernbrennstoffen, Plutonium und hochradioaktiven Abfällen mit Seeschiffen)-Eignungszeugnis (SOLAS Änderung 1999/CVII/Reg.16, INFC 1.3);
- .34 eine Ausfertigung des Zeugnisses über die Erfüllung der einschlägigen Vorschriften nach Maßgabe des Internationalen Codes für Maßnahmen zur Organisation eines sicheren Schiffsbetriebs und der Verhütung der Meeresverschmutzung (Document of Compliance, DoC) ISM Code (SOLAS Änderung 1994/CIX/Reg.4.1);
- .35 das Zeugnis über die Organisation von Sicherheitsmaßnahmen nach Maßgabe des Internationalen Codes für Maßnahmen zur Organisation eines sicheren Schiffsbetriebs und der Verhütung der Meeresverschmutzung (Safety Management Certificate, SMC) (SOLAS Änderung 1994/CIX/Reg.4.2, 4.3);
- .36 das Sicherheitszeugnis für Hochgeschwindigkeitsfahrzeuge und die Erlaubnis zum Betrieb von Hochgeschwindigkeitsfahrzeugen (SOLAS Änderung 1994/CX/Reg.3.2, HSCC 1.8.1, 2);
- .37 die lückenlose Stammdatendokumentation (SOLAS Änderung 2005/CXI-1/Reg.5);
- .38 das Internationale Zeugnis über die Eignung zur Beförderung verflüssigter Gase als Massengut beziehungsweise das Zeugnis über die Eignung zur Beförderung verflüssigter Gase als Massengut (GCC-4/CI/N1.6.4, IGCC/CI/N1.5.4);
- .39 das Internationale Zeugnis über die Eignung zur Beförderung gefährlicher Chemikalien als Massengut beziehungsweise das Zeugnis über die Eignung zur Beförderung gefährlicher Chemikalien als Massengut (BCC-10/CI/N1.6.3), (IBCC/CI/N1.5.4); (BCH/II/1.6.1);
- .40 das Internationale Zeugnis über die Verhütung der Ölverschmutzung (MARPOL/ANI/Reg.7.1);
- .41 die Besichtigungsberichte (im Fall von Massengutschiffen oder Öltankschiffen) (MARPOL/ANI/Reg.6);
- .42 das Öltagebuch, Teil I und Teil II (MARPOL/ANI/R17, Reg.36);
- .43 den bordeigenen Notfallplan für Meeresverschmutzungen durch schädliche flüssige Stoffe (MARPOL/ANII/Reg.17);
- .44 die (vorläufige) Bescheinigung über das Zustandsbewertungsschema (Condition Assessment Scheme, CAS) (MARPOL/ANI/Reg.20.6, 21.6.1);
- .45 im Fall von Öltankschiffen: die Aufzeichnungen über den Einsatz des Überwachungs- und Kontrollsystems für das Einleiten von Öl auf der letzten Ballastreise (MARPOL/ANI/Reg.31.2);
- .46 den bordeigenen Notfallplan für Ölverschmutzungen (SOPEP) (MARPOL/ANI/Reg.37.1);
- .47 den Plan für Umpumpvorgänge und die Aufzeichnungen über Umpumpvorgänge (MARPOL/ANI/Reg.41);
- .48 das Internationale Zeugnis über die Verhütung der Verschmutzung bei der Beförderung schädlicher flüssiger Stoffe als Massengut (NLS) (MARPOL/ANII/Reg.9.1);
- .49 das Ladungstagebuch (MARPOL/ANII/Reg.15, MARPOL/ANII-APP2);
- .50 das Handbuch für Verfahren und Vorkehrungen (Chemikalentankschiffe) (MARPOL/ANII/Reg.14.1 + Handbuch für Verfahren und Vorkehrungen (P&A Manual));
- .51 das Internationale Zeugnis über die Verhütung der Verschmutzung durch Abwasser (ISPPC) (MARPOL/ANIV/Reg.5.1);
- .52 den Müllbehandlungsplan (MARPOL/ANV/Anhang I);

- .53 Garbage Record Book (*MARPOL/ANV/appendix*);
- .54 International Air Pollution Prevention Certificate (*IAPPC*) (*MARPOL/ANV/Reg.6.1*);
- .55 Logbook for fuel oil change-over (*MARPOL/ANV/Reg.14.5*);
- .56 Type approval certificate of incinerator (*MARPOL/ANV/Reg.16.6.1*) + *Appendix IV(1)*);
- .57 Bunker delivery notes (*MARPOL/ANV/Reg.18.5* + *Appendix V*);
- .58 International Energy Efficiency Certificate (*MARPOL/ANV/Reg.6*);
- .59 Ship Energy Efficiency Management Plan (SEEMP) (*MARPOL/ANV/Reg.22*);
- .60 EEDI Technical File (*MARPOL/ANV/Reg.20*);
- .61 Engine International Air Pollution Prevention Certificate (*EIAPPC*) (*NoxTC2008/2.1.1.1*);
- .62 Technical files (*NoxTC2008/2.3.6*);
- .63 Record book of engine parameters (*NoxTC2008/6.2.2.7.1*);
- .64 International Load Line Certificate (1966) (*LLP'88 Art.16.1*);
- .65 International Load Line Exemption Certificate (*LLP'88 Art.16.2*);
- .66 Certificates issued in accordance with STCW Convention (*STCW95/Art. VI, RI/2, Sect. A-I/2*);
- .67 Cargo Gear Record Book (*ILO134/C32/Art. 9(4)/ILO152(25)*);
- .68 Certificates loading and unloading equipment (*ILO134/A4.3(e);ILO/C32/Art 9(4)*);
- .69 Maritime Labour Certificate and Declaration of Maritime Labour Compliance part I and II (MLC and DMLC part I and II) (MLC, 2006/Reg.5.1/standard A5.1.3);
- .70 Medical certificates (MLC, 2006/Reg. 1.2/Standard A1.2 or *ILO73*);
- .71 Table of shipboard working arrangements (MLC, 2006/Reg.2.3/standard A2.3, 10 or *ILO180/Part II/Art 5.7 a & b* and *STCW95/A-VIII/1.5*);
- .72 Records of hours of work or rest of seafarers (MLC, 2006/Reg. 2.3/standard A2.3, 10 or *ILO180/Part II/Art 8.1* and *STCW95/A-VIII/1.5*);
- .73 Mobile Offshore Drilling Unit Safety Certificate (*MODU Code/II/Section 6*);
- .74 Certificate of insurance or any other financial security in respect of civil liability for oil pollution damage (*CLC69P92/AVII.2*);
- .75 Certificate of insurance or any other financial security in respect of civil liability for Bunker oil pollution damage (*BUNKERS 2001/Art.7.2*);
- .76 International Ship Security Certificate (ISSC) (*ISPS/PA/19.2.1*);
- .77 Record of AFS (*AFS/Annex 4/Reg.2(1)*);
- .78 International Anti-Fouling System Certificate (IAFS Certificate) (*AFS/Annex 4/Reg.2(1)*);
- .79 Declaration on AFS (*AFS/Annex 4/Reg.5(1)*).
- .53 das Mülltagebuch (*MARPOL/ANV/Anhang*);
- .54 das Internationale Zeugnis über die Verhütung der Luftverunreinigung durch Schiffe (*IAPPC*) (*MARPOL/ANV/Reg.6.1*);
- .55 das Bordbuch für Brennstoffumstellung (*MARPOL/ANV/Reg.14.5*);
- .56 die Baumusterzulassung für bordseitige Verbrennungsanlagen (*MARPOL/ANV/Reg.16.6.1*) + *Anhang IV(1)*);
- .57 Bunkerlieferbescheinigungen (*MARPOL/ANV/Reg.18.5* + *Anhang V*);
- .58 das Internationale Zeugnis über die Energieeffizienz (*MARPOL/ANV/Reg.6*);
- .59 den Plan für das Energieeffizienz-Management des Schiffes (SEEMP) (*MARPOL/ANV/Reg.22*);
- .60 die technische EEDI-Akte (*MARPOL/ANV/Reg.20*);
- .61 das Internationale Motorenzeugnis über die Verhütung der Luftverunreinigung (*EIAPPC*) (*NoxTC2008/2.1.1.1*);
- .62 die Technische *NOx*-Akte (*NoxTC2008/2.3.6*);
- .63 das Protokollbuch der Motorparameter (*NoxTC2008/6.2.2.7.1*);
- .64 das Internationale Freibordzeugnis (1966) (*LLP'88 Art.16.1*);
- .65 das Internationale Freibord-Ausnahmezeugnis (*LLP'88 Art.16.2*);
- .66 nach Maßgabe des STCW-Übereinkommens ausgestellte Zeugnisse (*STCW95/Art. VI, RI/2, Abschnitt A-I/2*);
- .67 das Ladegeschirrbuch (*IAO134/C32/Art.9(4)/IAO152(25)*);
- .68 Zeugnisse für Lade- und Löschvorrichtungen (*IAO134/A4.3(e); IAO/C32/Art.9(4)*);
- .69 das Seearbeitszeugnis und die Seearbeits-Konformitätserklärung Teil I und II (MLC und DMLC Teil I und II) (MLC 2006/Reg.5.1/Norm A5.1.3);
- .70 die ärztlichen Zeugnisse (MLC 2006/Reg.1.2/Norm A1.2 oder *IAO73*);
- .71 die Übersicht über die Arbeitsorganisation an Bord (MLC 2006/Reg.2.3/Norm A2.3.10 oder *IAO 180/Teil III/Art.5.7 a & b* und *STCW95/A-VIII/1.5*);
- .72 die Verzeichnisse der Arbeits- und Ruhezeiten der Seeleute (MLC 2006/Reg.2.3/Norm A2.3.10 oder *IAO 180/Teil III/Art.8.1* und *STCW95/A-VIII/1.5*);
- .73 das Sicherheitszeugnis für eine bewegliche Offshore-Bohrplattform (*MODU Code/II/Abschnitt 6*);
- .74 die Bescheinigung über die Versicherung oder sonstige finanzielle Sicherheit für die zivilrechtliche Haftung für Ölverschmutzungsschäden (*CLC69P92/Art.VII.2*);
- .75 die Bescheinigung über die Versicherung oder sonstige finanzielle Sicherheit für die zivilrechtliche Haftung für Bunkerölverschmutzungsschäden (*BUNKERS 2001/Art.7.2*);
- .76 das Internationale Zeugnis über die Gefahrenabwehr an Bord eines Schiffes (ISSC) (*ISPS/PA/19.2.1*);
- .77 die Spezifikation der Bewuchsschutzsysteme (*AFS/Anlage 4/Reg.2(1)*);
- .78 das Internationale Zeugnis über ein Bewuchsschutzsystem (IAFS-Zeugnis) (*AFS/Anlage 4/Reg.2(1)*);
- .79 die Erklärung über ein Bewuchsschutzsystem (*AFS/Anlage 4/Reg.5(1)*).

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption**

Vom 4. September 2017

Das Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 31. Oktober 2003 gegen Korruption (BGBl. 2014 II S. 762, 763) ist nach seinem Artikel 68 Absatz 2 für
Japan am 10. August 2017
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 2. Januar 2017 (BGBl. II S. 58).

Berlin, den 4. September 2017

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Guido Hildner

**Bekanntmachung
des deutsch-kosovarischen Abkommens
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 5. September 2017

Das in Pristina am 30. Mai 2017 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Kosovo über Finanzielle Zusammenarbeit 2016 („Zuschussvorhaben“) ist nach seinem Artikel 5

am 17. Juli 2017

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 5. September 2017

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Heike Backofen-Warnecke

Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Kosovo
über Finanzielle Zusammenarbeit 2016
(„Zuschussvorhaben“)

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Republik Kosovo –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Kosovo,

in dem Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

in dem Bewusstsein, dass die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Republik Kosovo beizutragen,

unter Bezugnahme auf das Protokoll der Regierungsverhandlungen vom 18. Oktober 2016 –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Kosovo, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) Finanzierungsbeiträge in Höhe von insgesamt 30 950 000 Euro (in Worten: dreißig Millionen neunhundertfünfzigtausend Euro) zu erhalten für die Vorhaben

1. „Finanzsektorprogramm Wachstum und Beschäftigung im ländlichen Raum“, bis zu 3 000 000 Euro (in Worten: drei Millionen Euro),
2. „Abwasserentsorgung Südwest Kosovo VI“, bis zu 9 500 000 Euro (in Worten: neun Millionen fünfhunderttausend Euro),
3. „Abfallwirtschaftsprogramm II“, bis zu 7 000 000 Euro (in Worten: sieben Millionen Euro),
4. „Abfallwirtschaftsprogramm II, Begleitmaßnahme“, bis zu 1 000 000 Euro (in Worten: eine Million Euro),
5. „Energieeffizienzprogramm – Fernwärme“, bis zu 5 000 000 Euro (in Worten: fünf Millionen Euro),

6. „Finanzdienstleistungen zur Beschäftigungsförderung im Landwirtschaftssektor“, bis zu 5 450 000 Euro (in Worten: fünf Millionen vierhundertfünfzigtausend Euro),

wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit dieser Vorhaben festgestellt worden ist.

(2) Die in Absatz 1 genannten Vorhaben können im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Kosovo durch andere Vorhaben ersetzt werden.

(3) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Regierung der Republik Kosovo zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, weitere Finanzierungsbeiträge zur Vorbereitung der in Absatz 1 genannten Vorhaben oder für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung der in Absatz 1 genannten Vorhaben von der KfW zu erhalten, findet dieses Abkommen Anwendung.

Artikel 2

(1) Die Verwendung der in Artikel 1 Absatz 1 genannten Beträge, die Bedingungen, zu denen sie zur Verfügung gestellt werden, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmen die zwischen der KfW und den Empfängern der Finanzierungsbeiträge zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

(2) Die Zusage der in Artikel 1 Absatz 1 Nummern 1 bis 5 genannten Beträge entfällt, soweit nicht innerhalb einer Frist von sechs Jahren nach dem Zusagejahr die entsprechenden Finanzierungsverträge geschlossen wurden. Für diese Beträge endet die Frist mit Ablauf des 31. Dezember 2022. Hingegen entfällt die Zusage des in Artikel 1 Absatz 1 Nummer 6 genannten Betrags bereits mit Ablauf des 31. Dezember 2017, soweit bis zu diesem Tag der entsprechende Finanzierungsvertrag nicht geschlossen wurde.

(3) Die Regierung der Republik Kosovo, soweit sie nicht selbst Empfänger der Finanzierungsbeiträge ist, wird etwaige Rückzahlungsansprüche, die aufgrund der nach Absatz 1 zu schließenden Finanzierungsverträge entstehen können, gegenüber der KfW garantieren.

Artikel 3

Die Regierung der Republik Kosovo befreit die KfW von direkten Steuern, die im Zusammenhang mit dem Abschluss und der Durchführung der in Artikel 2 Absatz 1 genannten Verträge in der Republik Kosovo erhoben werden. In diesem Zusammenhang erhobene Umsatzsteuer und ähnliche indirekte Steuern werden von der Regierung der Republik Kosovo getragen. Erhobene besondere Verbrauchsteuern werden von der Regierung der Republik Kosovo übernommen. Darüber hinaus befreit die Regierung der Republik Kosovo die KfW von sonstigen öffentlichen Abgaben.

Artikel 4

Die Regierung der Republik Kosovo überlässt bei den sich aus der Gewährung der Finanzierungsbeiträge ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See-, Land- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsun-

ternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

(1) Dieses Abkommen tritt an dem Tag in Kraft, an dem die Regierung der Republik Kosovo der Regierung der Bundesrepublik Deutschland mitgeteilt hat, dass die innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind. Maßgebend ist der Tag des Eingangs der Mitteilung.

(2) Streitigkeiten über die Auslegung oder Anwendung dieses Abkommens werden durch die Vertragsparteien gütlich im Rahmen von Gesprächen beziehungsweise Verhandlungen beigelegt.

Geschehen zu Pristina am 30. Mai 2017 in zwei Urschriften, jede in deutscher, albanischer, serbischer und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut verbindlich ist. Bei unterschiedlicher Auslegung des deutschen, albanischen und serbischen Wortlauts ist der englische Wortlaut maßgebend.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

Christina Gehlsen

Für die Regierung der Republik Kosovo

Avdullah Hoti

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
über den physischen Schutz von Kernmaterial und Kernanlagen**

Vom 6. September 2017

Das Übereinkommen vom 26. Oktober 1979 über den physischen Schutz von Kernmaterial und Kernanlagen in seiner am 8. Juli 2005 geänderten Fassung (BGBl. 1990 II S. 326, 327; 2008 II S. 574, 575) ist nach seinem Artikel 20 Absatz 2 für

Bangladesch
in Kraft getreten.

am 4. Juli 2017

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 30. Mai 2017 (BGBl. II S. 719).

Berlin, den 6. September 2017

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Guido Hildner

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Internationalen Übereinkommens von 1990
über Vorsorge, Bekämpfung und Zusammenarbeit
auf dem Gebiet der Ölverschmutzung**

Vom 6. September 2017

Das Internationale Übereinkommen von 1990 vom 30. November 1990 über Vorsorge, Bekämpfung und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Ölverschmutzung (BGBl. 1994 II S. 3798, 3799) ist nach seinem Artikel 16 Absatz 3 für

Belgien am 19. Juli 2017
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 3. Mai 2017 (BGBl. II S. 650).

Berlin, den 6. September 2017

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Guido Hildner

**Bekanntmachung
der deutsch-tschechischen Vereinbarung
zur Durchführung des Artikels 21
des deutsch-tschechischen Vertrages über die polizeiliche Zusammenarbeit
und zur Änderung des deutsch-tschechischen Vertrages
über die Ergänzung des
Europäischen Übereinkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen
und die Erleichterung seiner Anwendung**

Vom 6. September 2017

Die in Prag am 15. Juni 2017 unterzeichnete Vereinbarung zwischen dem Bundesministerium des Innern der Bundesrepublik Deutschland und dem Ministerium des Innern der Tschechischen Republik zur Durchführung des Artikels 21 des Vertrages vom 28. April 2015 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Tschechischen Republik über die polizeiliche Zusammenarbeit und zur Änderung des Vertrages vom 2. Februar 2000 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Tschechischen Republik über die Ergänzung des Europäischen Übereinkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen vom 20. April 1959 und die Erleichterung seiner Anwendung (BGBl. 2016 II S. 474, 476) ist nach ihrem Artikel 8 Absatz 1

am 15. Juni 2017
in Kraft getreten; sie wird nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 6. September 2017

Bundesministerium des Innern
Im Auftrag
Kaller

Vereinbarung
zwischen dem Bundesministerium des Innern
der Bundesrepublik Deutschland
und dem Ministerium des Innern
der Tschechischen Republik
zur Durchführung des Artikels 21
des Vertrages vom 28. April 2015
zwischen der Bundesrepublik Deutschland
und der Tschechischen Republik
über die polizeiliche Zusammenarbeit
und zur Änderung
des Vertrages vom 2. Februar 2000
zwischen der Bundesrepublik Deutschland
und der Tschechischen Republik
über die Ergänzung des Europäischen Übereinkommens
über die Rechtshilfe in Strafsachen vom 20. April 1959
und die Erleichterung seiner Anwendung

Das Bundesministerium des Innern
der Bundesrepublik Deutschland

und

das Ministerium des Innern
der Tschechischen Republik

(im Folgenden nur „Vertragsparteien“ genannt) –

in Übereinstimmung mit Artikel 21 Absatz 3 und Artikel 34 Absatz 1 des Vertrages vom 28. April 2015 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Tschechischen Republik über die polizeiliche Zusammenarbeit und zur Änderung des Vertrages vom 2. Februar 2000 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Tschechischen Republik über die Ergänzung des Europäischen Übereinkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen vom 20. April 1959 und die Erleichterung seiner Anwendung (im Folgenden nur „Polizeikooperationsvertrag“ genannt) –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Grenzkontrollen an den Binnengrenzen in Übereinstimmung mit Artikel 21 des Polizeikooperationsvertrages können auf

dem jeweils anderen Staatsgebiet an folgenden Stellen durchgeführt werden:

– Auf dem Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland:

- a) Im Bereich des ehemaligen Straßengrenzübergangs Seifhennersdorf – Varnsdorf umfasst der Grenzkontrollraum den Abschnitt der Staatsstraße 141 von der Staatsgrenze bis zum Kilometer 1,5;
- b) Im Bereich des ehemaligen Straßengrenzübergangs Sohland – Rožany umfasst der Grenzkontrollraum den Abschnitt der Straße S116 von der Staatsgrenze bis zum Abzweig Rosenbachstraße/Schluckenauer Straße (Kilometer 0,02);
- c) Im Bereich des ehemaligen Straßengrenzübergangs Breitenau (Autobahn) – Krásný Les umfasst der Grenzkontrollraum den Abschnitt der Bundesautobahn 17 von der Staatsgrenze bis zum Kilometer 39,9;
- d) Im Bereich des ehemaligen Straßengrenzübergangs Neurehefeld – Moldava umfasst der Grenzkontrollraum den Abschnitt der Straße S184 von der Staatsgrenze bis zum Kilometer 0,06;

- e) im Bereich des ehemaligen Straßengrenzübergangs Altenberg – Činovec umfasst der Grenzkontrollraum den Abschnitt der Bundesstraße 170 von der Staatsgrenze bis zum Kilometer 1,2;
 - f) im Bereich des ehemaligen Straßengrenzübergangs Reitzenhain – Hora Svatého Šebestiána umfasst der Grenzkontrollraum den Abschnitt der Bundesstraße 174 von der Staatsgrenze bis zum Kilometer 0,5;
 - g) im Bereich des ehemaligen Straßengrenzübergangs Waldmünchen – Lísková umfasst der Grenzkontrollraum den Abschnitt der Staatsstraße 2146 von der Staatsgrenze bis zum Kilometer 0,2;
 - h) im Bereich des ehemaligen Straßengrenzübergangs Furth im Wald-Schafberg – Folmava umfasst der Grenzkontrollraum den Abschnitt der Bundesstraße 20 von der Staatsgrenze bis zum Kilometer 2,5;
 - i) im Bereich des ehemaligen Straßengrenzübergangs Schmilka – Hřensko umfasst der Grenzkontrollraum den Abschnitt der Bundesstraße 172 von der Staatsgrenze bis zum Kilometer 0,2.
- Auf dem Hoheitsgebiet der Tschechischen Republik:
- a) Im Bereich des ehemaligen Straßengrenzübergangs Waidhaus (Autobahn) – Rozvadov umfasst der Grenzkontrollraum den Abschnitt der Autobahn D5 von der Staatsgrenze bis zum Kilometer 150,0;
 - b) im Bereich des ehemaligen Straßengrenzübergangs Eschlkam – Všeruby umfasst der Grenzkontrollraum den Abschnitt der Straße II/184 von der Staatsgrenze bis zum Kilometer 0,315 von der Staatsgrenze;
 - c) im Bereich des ehemaligen Straßengrenzübergangs Neukirchen beim Heiligen Blut – Svatá Kateřina umfasst der Grenzkontrollraum den Abschnitt der Straße II/191 von der Staatsgrenze bis zum Kilometer 0,470 von der Staatsgrenze;
 - d) im Bereich des ehemaligen Straßengrenzübergangs Bahratal – Petrovice umfasst der Grenzkontrollraum den Abschnitt der Straße II/248 von der Staatsgrenze bis zum Kilometer 14,0 (100 m von der Staatsgrenze).

(2) Der Grenzkontrollraum umfasst auch die für die Durchführung der Grenzkontrollen erforderlichen umliegenden Flächen. Die in Artikel 2 Absatz 4 des Polizeikooperationsvertrages genannten Bundespolizeidirektionen der Bundesrepublik Deutschland und Bezirksdirektionen der Polizei der Tschechischen Republik legen in Lageplänen diese Flächen gemeinsam fest.

Artikel 2

(1) Die Grenzkontrollen an den Binnengrenzen in Übereinstimmung mit Artikel 21 des Polizeikooperationsvertrages können während der Fahrt in Zügen auf folgenden Strecken durchgeführt werden:

- a) Dresden-Hauptbahnhof–Bad Schandau–Děčín hlavní nádraží,
- b) Nürnberg–Marktredwitz–Schirnding–Cheb–Mariánské Lázně,
- c) Nürnberg–Marktredwitz–Schirnding–Cheb–Karlovy Vary,
- d) Schwandorf–Furth im Wald–Domažlice,
- e) Bad Brambach–Vojtanov,
- f) Klingenthal–Kraslice,
- g) Hof–Selb/Plößberg–Aš.

Die Grenzkontrollen dürfen auf dem jeweils anderen Staatsgebiet frühestens an der letzten Haltestelle, an der der Zug fahrplanmäßig anhält, begonnen werden. Die Grenzkontrollen müssen auf dem jeweils anderen Staatsgebiet spätestens an der ersten Haltestelle, an der der Zug fahrplanmäßig anhält, beendet werden.

(2) Der Grenzkontrollraum umfasst auf den in Absatz 1 genannten Strecken

- Züge,
- Bahnsteige, Gleise, Verbindungswege und öffentliche Räume der Eisenbahnhaltstellen,
- Räumlichkeiten der Polizeidienststellen in den Räumen der Eisenbahnhaltstellen.

Artikel 3

(1) Die Grenzkontrollen an den Binnengrenzen in Übereinstimmung mit Artikel 21 des Polizeikooperationsvertrages können an Anlegestellen und während der Fahrt auf Schiffen an und auf der Elbe von Flusskilometer 5,0 (deutsche Kilometrierung) bis Flusskilometer 107,8 (tschechische Kilometrierung) durchgeführt werden.

(2) Der Grenzkontrollraum umfasst

- die Elbe in ihrer gesamten Breite von Flusskilometer 5,0 (deutsche Kilometrierung) bis Flusskilometer 107,8 (tschechische Kilometrierung) für die Kontrollen von Frachtschiffen;
- die rechtselbige Anlegestelle von Flusskilometer 108,9 bis Flusskilometer 109,1 (tschechische Kilometrierung) für die Kontrollen von Personenschiffen;
- die rechtselbige Anlegestelle auf Höhe von Flusskilometer 108,45 (tschechische Kilometrierung) für die Kontrollen von Freizeit- und Sportbooten;
- die Wasserfahrzeuge für die Grenzkontrollen.

Artikel 4

(1) Das Ersuchen, die Durchführung von Grenzkontrollen an den Binnengrenzen auf dem jeweils anderen Staatsgebiet zu ermöglichen, wird

- in der Bundesrepublik Deutschland an das Bundesministerium des Innern und
- in der Tschechischen Republik an das Ministerium des Innern gerichtet.

(2) Das Ersuchen nach Absatz 1 wird in der Regel gleichzeitig mit der Ankündigung über die vorübergehende Wiedereinführung von Grenzkontrollen an den Binnengrenzen nach dem Recht der Europäischen Union übermittelt.

(3) In dem Ersuchen nach Absatz 1 sind anzuführen

- das Datum, ab dem die Durchführung der Grenzkontrollen an den Binnengrenzen auf dem anderen Staatsgebiet ermöglicht werden soll;
- ob für die Durchführung von Grenzkontrollen an den Binnengrenzen auf dem anderen Staatsgebiet alle in den Artikeln 1 bis 3 genannten Bereiche genutzt werden sollen;
- die für die ordnungsgemäße Durchführung von Grenzkontrollen an den Binnengrenzen erforderlichen Einrichtungen.

(4) Die ersuchte Behörde beantwortet das Ersuchen unverzüglich.

Artikel 5

Gibt die ersuchte Behörde dem Ersuchen nach Artikel 4 statt, so stellt sie nach Absprache mit der ersuchenden Behörde die Aufstellung von Verkehrsbeschilderung sowie von anderen im Ersuchen nach Artikel 4 genannten Einrichtungen zu dem im Ersuchen angeführten Datum oder zu einem anderen im Voraus vereinbarten Datum sicher.

Artikel 6

Die Vertragsparteien informieren einander über bauliche Veränderungen, Verkehrsmaßnahmen und sonstige Tatsachen auf dem Gebiet des eigenen Staates, die auf die ordnungsgemäße

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz

Postanschrift: 11015 Berlin

Hausanschrift: Mohrenstraße 37, 10117 Berlin

Telefon: (0 30) 18 580-0

Redaktion: Bundesamt für Justiz

Schriftleitungen des Bundesgesetzblatts Teil I und Teil II

Postanschrift: 53094 Bonn

Hausanschrift: Adenauerallee 99 – 103, 53113 Bonn

Telefon: (02 28) 99 410-40

Verlag: Bundesanzeiger Verlag GmbH

Postanschrift: Postfach 10 05 34, 50445 Köln

Hausanschrift: Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln

Telefon: (02 21) 9 76 68-0

Satz, Druck und buchbinderische Verarbeitung: M. DuMont Schauberg, Köln

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,

b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlag GmbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln

Telefon: (02 21) 9 76 68-2 82, Telefax: (02 21) 9 76 68-1 40

E-Mail: bgbl@bundesanzeiger.de

Internet: www.bundesgesetzblatt.de bzw. www.bgbl.de

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich im Abonnement je 63,00 €.

Bezugspreis dieser Ausgabe: 4,85 € (3,80 € zuzüglich 1,05 € Versandkosten). Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.

ISSN 0341-1109

Bundesanzeiger Verlag GmbH · Postfach 10 05 34 · 50445 Köln

Postvertriebsstück · Deutsche Post AG · G 1998 · Entgelt bezahlt

Durchführung von Grenzkontrollen an den Binnengrenzen in den in den Artikeln 1 bis 3 genannten Bereichen Einfluss haben könnten.

Artikel 7

Die mit der Durchführung von Grenzkontrollen an den Binnengrenzen auf dem anderen Staatsgebiet verbundenen Kosten trägt die Vertragspartei, deren Staat die Grenzkontrollen an den Binnengrenzen eingeführt hat. Falls die Grenzkontrollen an den

Binnengrenzen von beiden Staaten gleichzeitig eingeführt wurden, trägt jede Vertragspartei ihre im Zusammenhang mit der Durchführung dieser Vereinbarung entstandenen Kosten.

Artikel 8

(1) Diese Vereinbarung tritt am Tag der Unterzeichnung in Kraft.

(2) Diese Vereinbarung tritt mit dem Außerkrafttreten des Polizeikooperationsvertrages außer Kraft.

Geschehen zu Prag am 15. Juni 2017 in zwei Urschriften, jede in deutscher und tschechischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für das Bundesministerium des Innern
der Bundesrepublik Deutschland

Hansjörg Haber

Für das Ministerium des Innern
der Tschechischen Republik

Jiří Nováček